

1980

Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1980

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 80	Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung – 2. DEVO) neu: 826-27-1-4; 826-27-1-1	593
29. 5. 80	Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung – 2. DÜVO) neu: 826-27-1-3; 826-27-1-2	616
30. 5. 80	Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung 810-1-8	638
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	639

**Zweite Verordnung
über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung
und für die Bundesanstalt für Arbeit
(Zweite Datenerfassungs-Verordnung – 2. DEVO)**

Vom 29. Mai 1980

- Auf Grund des
- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
 - durch Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) eingefügten § 317 a Abs. 2,
 - durch Artikel 1 § 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 1325 Abs. 4,
 - durch § 246 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 1400 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2,
 - durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 1 § 1 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) ergänzten § 1401 Abs. 2,
 - durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 1401 Abs. 3,
 - durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 1401 b Satz 3,
 - durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 - durch Artikel 1 § 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 104 Abs. 4,
 - durch § 246 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) geänderten § 122 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 317 Abs. 2, § 317 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
 - durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 1 § 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) ergänzten § 123 Abs. 2,
 - durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 123 Abs. 3,
 - durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 123 b Satz 3,
 - durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 - durch Artikel 1 § 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) eingefügten § 108 h Abs. 4,
 - durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,
 - durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 141 c Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Meldungen auf Grund der §§ 317, 317 a, 1400 Abs. 1, §§ 1401 und 1401 b der Reichsversicherungsordnung, des § 122 Abs. 1 und der §§ 123, 123 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141 c des Reichsknappschaftsgesetzes, der §§ 10 und 178 des Arbeitsförderungsgesetzes und des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie ihre Weiterleitung richten sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616). Die Meldungen für die jeweils beteiligten Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit sind gemeinsam zu erstatten.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, zum Zweck der Rentenberechnung besondere Entgeltbescheinigungen unmittelbar vom Arbeitgeber anzufordern. Inhalt und Form der Bescheinigung bestimmt der Träger der Rentenversicherung. Durch die Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 wird die Pflicht zur Abgabe von Meldungen nach dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2

Personenkreis, Meldestelle

(1) Meldungen nach den §§ 3 bis 6 dieser Verordnung sind zu erstatten für Beschäftigte, die kranken- oder rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind oder für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Den Beschäftigten stehen Personen gleich, für die ein anderer wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften entrichtet. Soweit die Meldungen von Arbeitgebern zu erstatten sind, gelten als Arbeitgeber auch die Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge auf Grund gesetzlicher Vorschriften entrichten.

(2) Die Meldungen haben die Angaben zu enthalten, die in den jeweils in Betracht kommenden Vordrucken nach den Anlagen zu dieser Verordnung vorgesehen sind. Der Beschäftigte ist verpflichtet, das Heft mit Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung (SVN-Heft) bei Beginn einer Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen und ihm die Ausfüllung der Vordrucke notwendigen Angaben zu machen. Ist der Beschäftigte nicht im Besitz des SVN-Heftes, hat er es unverzüglich nach Erhalt abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der Beschäftigte ein neues SVN-Heft erhält; der Arbeitgeber hat das ihm vorliegende SVN-Heft zu vernichten, sobald ihm das neue SVN-Heft ausgehändigt wird. Der Arbeitgeber hat in allen Fällen, in denen spä-

testens bei der Arbeitsaufnahme das SVN-Heft nicht vorgelegt wird, für die Abgabe der Meldungen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen: Name und Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Versicherungsnummer sowie bei Ausländern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitglieds der Europäischen Gemeinschaften das Geburtsland und gegebenenfalls die von diesem Mitglied vergebene Versicherungsnummer. Sofern die deutsche Versicherungsnummer nicht bekannt ist, ist auch die Angabe aufzunehmen, ob und bejahendenfalls wann und bei welcher Stelle eine Versicherungsnummer beantragt worden ist.

(3) Die Meldungen sind für krankenversicherungspflichtige Beschäftigte bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, dem der Beschäftigte als Mitglied angehört; für Mitglieder von Ersatzkassen, die von dem Recht der Befreiung nach § 517 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch gemacht haben, sind die Meldungen bei der Ersatzkasse zu erstatten. Bei nicht krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten sind die Meldungen bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, der für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit zuständig ist.

(4) Soweit Meldungen nach § 13 von einem Träger der Krankenversicherung zu erstatten sind, ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte als Mitglied angehört.

§ 3

Anmeldung

Der Beginn einer Beschäftigung, die Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet oder für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind, ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beginn auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 4 zu melden.

§ 4

Abmeldung

(1) Das Ende einer Beschäftigung im Sinne des § 3 ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende zu melden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bei einem Träger der Krankenversicherung erhalten bleibt. Im Fall des Satzes 2 ist unbeschadet des § 6 Abs. 2 und 3 die Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von sechs Wochen nach der Auflösung zu melden. Die Meldung ist auf einem Vordruck nach der Anlage 2, ersatzweise auf einem Vordruck nach der Anlage 5 zu erstatten.

(2) Bei Beendigung der Beschäftigung oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nach Entnahme der für ihn erforderlichen Vordrucke dem Beschäftigten das SVN-Heft auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, hat der Arbeitgeber das SVN-Heft aufzubewahren; nach Ablauf von acht Wochen kann es vernichtet werden, sofern das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist.

§ 5

Jahresmeldung

(1) Die Arbeitgeber haben jeweils bis zum 31. März eines Jahres jeden am 31. Dezember des Vorjahrs Beschäftigten zu melden. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt.

(2) Die Arbeitgeber können beantragen, die Erstattung der Jahresmeldungen für Beschäftigte, für die ihnen das SVN-Heft vorliegt, auf Vordrucken nach der Anlage 3 zuzulassen. § 5 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung gilt entsprechend. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Versicherungsnummer des Beschäftigten bei der Erstellung der Meldung nach den gemeinsamen Grundsätzen nach § 7 Abs. 1 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung geprüft wird, der Arbeitgeber bisher keine Meldungen nach der Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) erstattet hat und zukünftig keine Meldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung erstatten kann, weil er entweder nicht über die dafür erforderliche Maschinenausstattung verfügt oder der Arbeitgeber mindestens glaubhaft macht, daß ihm die Umstellung auf das Verfahren nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist. Die Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung stellen im Einvernehmen mit der Datenstelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsame Grundsätze über die Prüfung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen auf. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 entfällt, wenn zum 31. Dezember des Vorjahrs eine Meldung nach § 4 oder § 6 Abs. 1 oder eine Meldung nach § 6 Abs. 2 zu erstatten war und die Unterbrechung der Beschäftigung am 31. Dezember des Vorjahrs andauert.

§ 6

Meldung aus sonstigem Anlaß

(1) Die Arbeitgeber haben jede Änderung in den bisher gemeldeten Beitragsgruppen (Anlage 8) zu melden, es sei denn, daß eine Meldung nach den §§ 3 und 4 zu erstatten ist. Die Arbeitgeber haben ferner einen Wechsel des zuständigen Trägers der Krankenversicherung zu melden. Die Meldungen sind auf Vordrucken nach der Anlage 2, ersatzweise auf Vordrucken nach den Anlagen 4 und 5 zu erstatten. Im Fall eines Wechsels des zuständigen Trägers der Krankenversicherung ist der Vordruck zur Abmeldung bei dem bisher zuständigen und der Vordruck zur Anmeldung bei dem künftig zuständigen Träger der Krankenversicherung einzureichen. Hinsichtlich der Fristen für die Abgabe des Vordrucks zur Anmeldung gilt § 3 und für die Abgabe des Vordrucks zur Abmeldung gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen, ohne daß die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung davon berührt wird, hat der Arbeitgeber für die Zeit bis zum Beginn der Unterbrechung eine Meldung

innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung zu erstatten. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis in dem auf das Ende der Entgeltzahlung folgenden Kalendermonat aufgelöst, ist das Ende der Entgeltzahlung innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende zusätzlich zu der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Meldung zu melden. § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt.

§ 7

Grundsätze über Verwendung und Ausfüllung von Vordrucken

(1) Auf einem Vordruck nach der Anlage 2 ist jeweils nur eine Meldung zu erstatten, soweit nichts Abweichendes zugelassen ist. Vordrucke nach den Anlagen 4 und 5 dürfen nur verwendet werden, wenn Vordrucke aus dem SVN-Heft nicht zur Verfügung stehen.

(2) Vordrucke nach den Anlagen zu dieser Verordnung sollen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Die einzelnen Zeichen der Schrift sollen vollständig und auf der Erstschrift und den Durchschriften gut lesbar sein.

(3) Sind Eintragungen in einem Vordruck unvollständig oder nicht oder nur schwer lesbar, kann der Träger der Krankenversicherung ihn zurückweisen und verlangen, daß alle Eintragungen auf einem neuen Vordruck wiederholt werden; der nicht verwendbare Vordruck ist zu vernichten.

§ 8

Ausfüllen der Vordrucke

(1) Auf dem Vordruck nach der Anlage 2 sind die Felder wie folgt auszufüllen:

1. „Bei Anmeldung: Anschrift

Bei Abmeldung/Jahresmeldung: Anschriftenänderung“.

Bei Verwendung eines Vordrucks zur Anmeldung nach § 3 oder beim Wechsel des zuständigen Trägers der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 ist die Anschrift des Beschäftigten einzutragen, die im Zeitpunkt der Meldung gilt. Bei Verwendung eines Vordrucks zur Abmeldung/Jahresmeldung nach den §§ 4 bis 6 ist die neue Anschrift nur dann einzutragen, wenn eine Änderung der Anschrift gegenüber der Anschrift auf der Vorderseite des SVN-Heftes eingetreten und die Änderung noch nicht mit einem Vordruck zur Abmeldung mitgeteilt worden ist.

2. „Verheiratet: ja“.

Bejahendenfalls ist ein „X“ einzutragen.

3. „Zahl d. Kinder lt. Steuerk.“.

Es ist die Zahl der Kinder in Ziffern anzugeben, die sich aus der Lohnsteuerkarte des Beschäftigten ergibt.

4. „Rentner od. Rentenantr.steller: ja“.

Es ist ein „X“ einzutragen, wenn eine Rente aus der Rentenversicherung bezogen wird oder beantragt ist.

5. „Mehrfachbeschäftigter: ja“.

Es ist ein „X“ einzutragen, wenn der Beschäftigte bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist.

6. „Angaben zur Tätigkeit“.

Die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit (Feld A), die Stellung im Beruf (1. Stelle Feld B) und die Ausbildung des Beschäftigten (2. Stelle Feld B) sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt einzutragen. Die Schlüsselzahlen sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen.

7. „Betriebsnummer“.

Es ist die Nummer einzutragen, die dem Arbeitgeber für den Betrieb, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, vom Arbeitsamt zugeteilt ist. Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu beantragen; der Arbeitgeber hat die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. „Beitragsgruppe(n) (s. Rückseite) KV, RV, BA“.

Es ist der aus der Anlage 8 ersichtliche, auf den Beschäftigten zutreffende Beitragsgruppenschlüssel einzutragen.

(2) Wird der Vordruck nach der Anlage 2 als „Anmeldung“ verwendet, sind die Felder wie folgt auszufüllen:

1. „Beginn der Beschäftigung“.

Bei Meldungen nach § 3 ist das Datum des Beginns der Beschäftigung, bei Meldungen nach § 6 ist das Datum des Eintritts der Veränderung einzutragen. Tag und Monat sind mit jeweils zwei Ziffern, das Jahr mit seinen letzten beiden Ziffern zu bezeichnen; ist der Tag oder Monat nur mit einer der Ziffern eins bis neun zu bezeichnen, ist vor die Ziffer eine Null zu schreiben.

2. „Grund d. Abgabe (s. Rückseite)“.

Einzutragen ist die auf der Rückseite des Vordrucks abgedruckte Schlüsselzahl, die auf den zu meldenden Tatbestand zutrifft.

(3) Wird der Vordruck nach der Anlage 2 als „Abmeldung/Jahresmeldung“ verwendet, sind die Felder wie folgt auszufüllen:

1. „Beschäftigt gegen Entgelt“.

Es ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahrs einzutragen. In den Fällen des § 6 ist der Zeitraum bis zum Beginn der Änderung oder Unterbrechung einzutragen. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahrs dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt.

2. „Grund d. Abgabe (s. Rückseite)“.

Einzutragen ist die auf der Rückseite des Vordrucks abgedruckte Schlüsselzahl, die auf den zu meldenden Tatbestand zutrifft.

3. „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige“.

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt einzutragen, für das in dem angegebenen Zeitraum Beiträge oder Beitragsanteile entrichtet wurden oder zu entrichten waren; die in dem Zeitraum geltende Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist zu beachten. Pfennigbeträge von mehr als 49 sind nach oben, von weniger als 50 nach unten auf volle Deutsche-Mark-Beträge zu runden. Der Entgeltbetrag ist stets mit fünf Ziffern einzutragen; bei Entgeltbeträgen von weniger als fünf Stellen sind die fehlenden Stellen mit Nullen in der Weise aufzufüllen, daß diese den Ziffern vorgesetzt werden, die den Entgeltbetrag kennzeichnen. Ist kein Entgelt einzutragen, sind als Entgelt fünf Nullen einzutragen.

4. „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten“.

In die vorgesehenen Felder „Zehntausender“, „Tausender“, „Hunderter“, „Zehner“ und „Einer“ sind die einzelnen Ziffern des Entgeltbetrages als Wort einzutragen. Auch das Wort „Null“ muß eingetragen werden.

(4) Das Ausfüllen des Vordrucks nach der Anlage 2 wird mit folgenden Eintragungen abgeschlossen:

1. „Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)“.

Es sind der Name und gegebenenfalls die zuständige Geschäftsstelle des Trägers der Krankenversicherung einzutragen.

2. „Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)“.

An Stelle der vollständigen Bezeichnung des Arbeitgebers kann eine verkürzte Bezeichnung der Firma und deren Anschrift eingetragen werden. Wird ein Firmenstempel verwendet, darf dieser nicht größer sein als das vorgesehene Feld auf dem Vordruck.

3. „Kontonummer bei der Krankenkasse“.

Die Nummer, unter der der Arbeitgeber bei der Krankenkasse geführt wird, ist nur dann einzutragen, wenn diese Nummer nicht mit der Betriebsnummer übereinstimmt.

(5) Bei Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 4 gelten die Absätze 1, 2 und 4 mit folgenden Besonderheiten:

1. „Name, Vorname (Rufname)“.

In der ersten Schreibzeile ist zuerst der Familienname und dann der Vorname (Rufname) einzutragen; sie sind durch ein Komma zu trennen.

2. „Geburtsdatum“.

Das Geburtsdatum ist in der ersten Schreibzeile rechts in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr anzugeben. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt.

3. „Versicherungsnummer“.

Die einzutragende Versicherungsnummer ist dem Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung zu entnehmen.

4. „Staatsangehörigkeit“.

Einzutragen ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel.

Bei der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch einen Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitglieds der Europäischen Gemeinschaften sind außerdem einzutragen:

5. „Geburtsland“.

Das Geburtsland ist in Worten einzutragen.

6. „Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes“.

Einzutragen ist die Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes, wenn sie bekannt ist.

Kann die deutsche Versicherungsnummer nicht angegeben werden, sind für die Vergabe der Versicherungsnummer außerdem einzutragen:

7. „Staatsangehörigkeit“.

Einzutragen ist in Worten die Staatsangehörigkeit, die der Beschäftigte besitzt.

8. „Geburtsort“.

Einzutragen ist der Geburtsort des Beschäftigten.

9. „Geburtsname“.

Es ist der Geburtsname einzutragen.

10. „Geschlecht“.

In das entsprechende Feld ist ein „X“ einzutragen.

11. „Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

In das entsprechende Feld ist ein „X“ einzutragen.

Die Angaben zur Person sind an Hand amtlicher Unterlagen durch den Arbeitgeber zu prüfen.

(6) Bei Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 3 oder 5 gelten die Absätze 1, 3, 4 und Absatz 5 Nr. 1 bis 4. Kann bei einer Meldung auf einem Vordruck nach der Anlage 5 die Versicherungsnummer noch nicht angegeben werden, ist die Meldung ohne Versicherungsnummer zu erstatten.

§ 9

Meldung von Änderungen, Berichtigungen und Stornierungen

(1) Die Änderung des Namens eines Beschäftigten ist vom Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Gleichzeitig ist gegebenenfalls eine bisher noch nicht mitgeteilte Änderung der Anschrift zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat von ihm bereits abgegebene Meldungen (§§ 3 bis 6) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften unverzüglich zu ändern, zu berichtigen oder zu stornieren und gegebenenfalls neue Meldungen zu erstatten:

1. Waren Meldungen nicht zu erstatten, sind sie zu stornieren.

2. Wurden Meldungen beim unzuständigen Träger der Krankenversicherung erstattet, sind sie zu stornieren und beim zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wiederholen. Hierbei sind im Fall der Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 2 die Anmeldung und gegebenenfalls die Abmeldung/Jahresmeldung auf demselben Vordruck zu erstatten.

3. Enthielten Meldungen fehlerhafte Beitragsgruppen, sind sie zu stornieren und bei demselben Träger der Krankenversicherung berichtigt zu wiederholen. Nummer 2 Satz 2 gilt. Enthielt eine stornierte Anmeldung Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer, ist die neue Anmeldung ohne diese Daten zu erstatten.

4. Sind in Meldungen Angaben hinsichtlich des Beschäftigungszeitraums, des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts, des Grundes der Abgabe, der Betriebsnummer, der Angaben zur Tätigkeit oder des Beschäftigungsbeginns zu berichtigen, ist die Berichtigung zu melden.

5. Hat sich die Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten geändert, ist die Änderung zu melden.

(3) Stellen der Beschäftigte, der zuständige Träger der Krankenversicherung, der zuständige Träger der Rentenversicherung oder die Bundesanstalt für Arbeit fest, daß eine Meldung nach Absatz 2 erforderlich ist, muß der Arbeitgeber zur Abgabe einer entsprechenden Meldung nach Absatz 2 aufgefordert werden, es sei denn, der zuständige Träger der Krankenversicherung kann Angaben über die Beschäftigungszeit, die Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts oder den Grund der Abgabe selbst berichtigen; im Fall einer Beitragsrückzahlung kann er die gegebenenfalls erforderliche Berichtigung selbst vornehmen.

(4) Für Änderungen, Berichtigungen und Stornierungen ist ein Vordruck nach der Anlage 6 zu verwenden; für die Ausfüllung gelten die Ausführungen in § 8 entsprechend. Kann die Versicherungsnummer noch nicht angegeben werden, ist die Meldung ohne Versicherungsnummer zu erstatten.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für den Träger der Krankenversicherung. Nimmt der Träger der Krankenversicherung eine Berichtigung nach Absatz 3 vor, hat er sicherzustellen, daß der Arbeitgeber und der Beschäftigte über die Berichtigungsmeldung unterrichtet werden.

§ 10

Abgabe der Meldungen durch den Arbeitgeber

Bei Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 6 ist die Erstschrift dem zuständigen Träger der Krankenversicherung sicher verpackt zu übersenden; die erste Durchschrift ist dem Beschäftigten auszuhändigen; die zweite Durchschrift behandelt der Arbeitgeber wie Lohnunterlagen. Bei Meldungen nach § 5 Abs. 2 ist die Erstschrift des Endlosformularsatzes nach der Anlage 3 bei der Annahmestelle getrennt von den übrigen Anlagen einzureichen.

§ 11

**Besonderheiten bei Bundesknappschaft
und See-Krankenkasse**

Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse können Abweichungen von der Form der in den §§ 3 bis 6 und 9 genannten Meldungen und deren Ausfüllung bestimmen. Für Beschäftigte, für die die See-Krankenkasse der nach § 2 Abs. 3 zuständige Träger der Krankenversicherung ist, sind über die in § 2 Abs. 2 bestimmten Angaben hinaus auch Angaben über Berufsgruppe, Fahrzeuggruppe und Patent entsprechend dem Schlüsselverzeichnis der See-Krankenkasse zu machen; die Frist für die Anmeldung beträgt abweichend von § 3 einen Monat. Bei Meldungen bei der Bundesknappschaft ist als Betriebsnummer die im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit von der Bundesknappschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen. Bei Meldungen bei der See-Krankenkasse ist als Betriebsnummer die im grundsätzlichen Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit von der See-Berufsgenossenschaft vergebene Arbeitgebernummer einzutragen.

§ 12

Aufgaben der Träger der Krankenversicherung

(1) Die Träger der Krankenversicherung haben dafür zu sorgen, daß die Meldungen rechtzeitig erstattet und die erforderlichen Angaben vollständig und richtig gemacht werden.

(2) Von Personen, die nach dieser Verordnung zu melden sind, haben die Träger der Krankenversicherung die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten in eine maschinell geführte Datei (Bestand) aufzunehmen.

(3) Für die Übernahme der Daten von Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 6 dieser Verordnung und von Meldungen nach § 18 auf maschinell verwertbare Datenträger (Aufbereitung), ihre Weiterleitung und die Sicherung der Daten gilt die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung. Die zulässige Zahl an Weiterleitungsstellen je Kassenart der Krankenversicherung ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder des Spitzenverbands zuzüglich des Spitzenverbands; in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist jedoch der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen Weiterleitungsstelle.

(4) Die Träger der Krankenversicherung haben alle eingehenden Meldungen nach den §§ 3 bis 6 und 9 vor der Weiterleitung an Hand des Bestandes maschinell zu prüfen und die Vollständigkeit der Jahresmeldungen zu überwachen. Für die Prüfung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Bei allen Meldungen ist die Versicherungsnummer mit dem Bestand zu vergleichen. Meldungen ohne Versicherungsnummer sind mit Angabe der Betriebsnummer des Trägers der Krankenversicherung entsprechend der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aufzubereiten. Im Bestand ist festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist das der Fall, ist die Meldung unter dieser Versicherungsnummer, eine Anmeldung auf einem Vordruck nach der Anlage 4 jedoch ohne die Daten zur Ver-

gabe einer Versicherungsnummer weiterzuleiten. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, sind im Fall einer Meldung auf einem Vordruck nach der Anlage 4 die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer unverzüglich an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln; im übrigen sind Meldungen ohne Versicherungsnummer unverzüglich nach Rückmeldung der Versicherungsnummer nach § 12 Abs. 3 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung weiterzuleiten. Liegt dem Träger der Krankenversicherung nach zwei Monaten seit Übermittlung der Vergabedaten die Versicherungsnummer nicht vor, hat er bei der Datenstelle anzufragen. Das Nähere über das maschinelle Anfrageverfahren wird zwischen den Beteiligten vereinbart.

2. Bei Abmeldungen/Jahresmeldungen (§§ 4 bis 6) sind der Beginn der Beschäftigung und die Beitragsgruppen mit dem Bestand zu vergleichen.
3. Bei Berichtigungen nach § 9 Abs. 2 und 3 sind die Daten, die berichtigt werden sollen – im Fall einer Berichtigung auf einem Vordruck nach der Anlage 6 Abschnitt C Nr. 1 einschließlich der Beitragsgruppen –, mit den im Bestand bereits vorhandenen Daten aus den zu berichtigenden Meldungen zu vergleichen.

Die Träger der Krankenversicherung haben ferner bei Anmeldungen nach den §§ 3 und 6 aus der angegebenen Beitragsgruppe der Rentenversicherung der Angestellten den Kennbuchstaben B, im übrigen den Kennbuchstaben A zu ermitteln und weiterzuleiten; bei Abmeldungen/Jahresmeldungen (§§ 4 bis 6) und in Fällen des § 9 ist dieser Buchstabe aus dem Bestand zu übertragen. Bei der Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten hat der Träger der Krankenversicherung mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(5) Bei Verwendung eines Vordrucks nach der Anlage 2 mit gleichzeitiger Anforderung eines SVN-Hefes, bei Verwendung eines Vordrucks nach den Anlagen 4 und 5, bei der Änderung des Namens des Beschäftigten und im Fall, daß die Versicherungsnummer aus dem Bestand ermittelt worden ist, haben die Träger der Krankenversicherung den Datensatz nach Nummer 3 der Anlage 2 zur Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zu erzeugen und weiterzuleiten.

§ 13

Meldung beitragsloser Zeiten

(1) Beitragslose Zeiten von Versicherten der Rentenversicherung sind innerhalb eines Monats nach bekanntgewordenem Abschluß nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 unter Angabe der Versicherungsnummer auf Magnetband nach den Anlagen der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden, auch wenn ein Kalendermonat nicht erreicht ist. Von Versicherten, an die noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde, hat der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung zunächst die für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten aufzunehmen. Dazu kann ein Vordruck nach der Anlage 4 verwendet werden; für die Ausfüllung gilt § 8 entsprechend. Die erste Durchschrift des Vor-

drucks nach der Anlage 4 ist dem Versicherten auszuhandigen, die zweite Durchschrift zu vernichten. Im Fall des Satzes 2 gilt § 12 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend.

(2) Zuständig für die Meldung ist

1. der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung für Tatbestände im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,
2. die Bundesanstalt für Arbeit für Tatbestände im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 2 a und 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 2 a und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 2 a und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Satz 1 Nr. 1 gilt für Tatbestände im Sinne des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, auch wenn diese Zeiten nicht abgeschlossen sind. Abweichend von Satz 1 ist für die Meldung ausschließlich der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung zuständig, wenn er Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer übermittelt hat.

(3) Tatbestände nach Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen zu melden, wenn dem nach § 2 Abs. 4 zuständigen Träger der Krankenversicherung oder der Bundesanstalt für Arbeit bei Erledigung ihrer Aufgaben ein entsprechender Tatbestand bekannt wird. Im übrigen sind Tatbestände nach Absatz 2 auf Antrag des Versicherten durch den nach § 2 Abs. 4 zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Tatbestände nach Absatz 2, die nicht von Amts wegen zu melden sind, dürfen nur dann gemeldet werden, wenn sie in den dafür bestimmten oder in anderen amtlichen Bescheinigungen nachgewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Berichtigung und Stornierung von Meldungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Berichtigung und Stornierung von der Stelle vorzunehmen ist, die die Meldung abgegeben hat.

(5) Die Träger der Krankenversicherung haben Meldungen einschließlich Berichtigungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zu behandeln, jedoch ist vor der Weiterleitung die Versicherungsnummer mit dem Bestand zu vergleichen. Bei der Berichtigung einer Meldung, die von Amts wegen vorgenommen wurde, sind außerdem die Daten, die berichtigt werden sollen, mit den im Bestand bereits vorhandenen Daten aus der zu berichtigenden Meldung zu vergleichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn sind, mit der Maßgabe, daß die Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn Meldungen unmittelbar an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt erstattet und daß die Form der Meldungen zwischen der Betriebskrankenkasse der Deutschen Bundesbahn und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt vereinbart werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die Mitglieder der See-Krankenkasse sind und für welche die Seekasse die

Rentenversicherung durchführt, sowie für Beschäftigte, die Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung sind und für die die Bundesknappschaft die Rentenversicherung durchführt.

(7) Ist für die Meldung und gegebenenfalls für den Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer kein Träger der Krankenversicherung nach § 2 Abs. 4 zuständig, kann der Versicherte die Vormerkung von Ausfallzeiten und gegebenenfalls die Vergabe einer Versicherungsnummer bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung beantragen; die Vormerkung von Ersatzzeiten erfolgt ausschließlich auf diesem Weg. Dem Antrag sind geeignete Beweismittel beizufügen.

(8) Hat der Träger der Krankenversicherung im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Zweifel, ob der Tatbestand einer Ausfallzeit vorliegt, ist der Versicherte auf die Möglichkeit der Vormerkung nach Absatz 7 zu verweisen.

(9) Über den Inhalt der Meldungen eines Kalenderjahres ist dem Versicherten von der meldenden Stelle bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahrs eine Bescheinigung zu erteilen, es sei denn, der Versicherte benötigt vorher eine entsprechende Bescheinigung.

(10) Die Träger der Krankenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit sind an Erklärungen der Träger der Rentenversicherung zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

§ 14

Aufgaben der Träger der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung unterhalten eine Datenstelle. Die Datenstelle führt eine maschinell verarbeitbare Datei, in der alle Personen, denen von einem Träger der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer vergeben worden ist, so erfaßt sind, daß bei Angabe der für die Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlichen Daten die Versicherungsnummer und der kontoführende Träger der Rentenversicherung ermittelt werden können. Die Datenstelle hat im übrigen die aus dieser Verordnung sich ergebenden Aufgaben.

(2) Die Datenstelle und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben von den bei ihnen nach den §§ 12 und 14 der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung eingehenden Meldungen die Daten anzunehmen und, soweit sie von der Bundesanstalt für Arbeit benötigt werden, an sie weiterzuleiten. Die Datenstelle hat darüber hinaus Daten, soweit sie vom kontoführenden Träger der Rentenversicherung benötigt werden, an ihn weiterzuleiten. Die Datenstelle und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte haben die Daten zu schützen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern. Nach einwandfreier Übernahme der Daten sind die Magnetbänder der Weiterleitungsstellen gelöscht zurückzusenden. Über die Einzelheiten der Datenweiterleitung an die Bundesanstalt für Arbeit ist Einvernehmen herzustellen. Die Daten sind innerhalb von zwei Wochen auf Magnetband weiterzuleiten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat Meldungen mit einer Versicherungsnummer, unter der sie kein Konto führt, unverzüglich an die Datenstelle weiterzuleiten.

(3) Die Datenstelle und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte können unvollständige und fehlerhafte Daten zurückweisen. Wird das Konto unter einer anderen Versicherungsnummer geführt, sind die Daten unter dieser Versicherungsnummer weiterzuleiten; der meldende Träger der Krankenversicherung ist hiervon über die Weiterleitungsstelle, gegebenenfalls unter Beteiligung der Datenstelle, zu unterrichten. Ist die Versicherungsnummer in der Datei der Datenstelle nicht vorhanden, wird die erforderliche Sachaufklärung von dem Träger der Rentenversicherung vorgenommen, der die Versicherungsnummer vergeben haben müßte; dem meldenden Träger der Krankenversicherung wird vom Träger der Rentenversicherung über die Datenstelle und die Weiterleitungsstelle die richtige Versicherungsnummer mitgeteilt. Wird bei Anmeldungen nach den §§ 3 und 6 festgestellt, daß ein Wechsel in der Kontoführung eintreten muß, ist die Durchführung des Wechsels auszulösen. Bei Stornierung einer Anmeldung muß der Wechsel in der Kontoführung rückgängig gemacht werden.

(4) Die Datenstelle hat die ihr übermittelten Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer, soweit sie aus ihrer Datei die Versicherungsnummer nicht ermitteln und zurückmelden kann, unverzüglich an den für die Vergabe zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzugeben. Ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Vergabe einer Versicherungsnummer nicht zuständig, leitet sie die Vergabedaten unverzüglich an die Datenstelle weiter. Nach Vergabe der Versicherungsnummer teilt die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unverzüglich dem Träger der Krankenversicherung über die Weiterleitungsstelle die vergebene Versicherungsnummer mit.

(5) Die Datenstelle ist von den Trägern der Rentenversicherung über jede vergebene Versicherungsnummer und über jede Änderung der in der Datenstelle gespeicherten Daten unverzüglich zu unterrichten.

(6) In den Fällen des § 12 Abs. 5, bei Vergabe einer Versicherungsnummer, bei der Meldung der Änderung der Staatsangehörigkeit des Versicherten und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 ist unverzüglich ein SVN-Heft zu übersenden. Die Bundesknappschaft und die Seekasse veranlassen die Übersendung eines SVN-Heftes nur für Versicherte, für die Meldungen nicht nach § 11 zu erstatten sind.

(7) Bei der Übernahme von Daten in das Konto des Versicherten festgestellte Unstimmigkeiten hat der Träger der Rentenversicherung mit den beteiligten Stellen aufzuklären.

(8) Ist ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für die ihm übermittelten Daten aus Meldungen oder zur Vergabe einer Versicherungsnummer nicht zuständig, sind diese Daten unverzüglich dem zuständigen Träger der Rentenversicherung über die Datenstelle zuzuleiten.

§ 15

Datenspeicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben für die Versicherten, für die in maschineller Form ein Konto geführt wird, alle Daten, die nach dem jeweils geltenden

Recht der Rentenversicherung erheblich sein können, mindestens soweit sie für Zeiten vom 1. Januar 1973 an anfallen, so zu speichern, daß sie jederzeit für jeden Versicherten abrufbar bereitstehen und zwischen den Trägern der Rentenversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern ausgetauscht werden können. Bei der Datenspeicherung und bei einem Datenaustausch sind die Daten zu schützen und entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu sichern. Zuständig für die Datenspeicherung ist der jeweils für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung. Die Datenspeicherung kann für mehrere Träger der Rentenversicherung gemeinsam erfolgen.

(2) Die einen Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen, deren Inhalt nach Absatz 1 gespeichert ist, können vernichtet werden, wenn sie so mikroverfilmt sind, daß auf sie im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Soweit es sich um Unterlagen über Beitragszeiten handelt, gilt Satz 1 nicht für Zeiten, die nach dem 31. Dezember 1972 nach den Datenerfassungs- und Datenübermittlungs-Verordnungen gemeldet worden sind. Alle vom Versicherten vorgelegten Versicherungsunterlagen sind nach Speicherung und Mikroverfilmung an den Versicherten zurückzusenden. Die Mikroverfilmung von Versicherungsunterlagen für Zeiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles kann nach bindender Rentenfeststellung sowie einer Beitragserstattung unterbleiben, wenn der Inhalt der Versicherungsunterlagen vollständig (Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten; bei Beitragszeiten Angaben über Versichertengruppe, Beitragsart, versicherte Zeiträume, Höhe der Entgelte, Anzahl und Höhe der Beiträge im Markenverfahren) im Konto gespeichert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen Zeiten bei der Festsetzung der Leistung berücksichtigt worden sind.

§ 16

Zuständigkeit für die Kontoführung

(1) Zuständig für die Kontoführung in der Rentenversicherung der Arbeiter ist

1. die Landesversicherungsanstalt, die die Versicherungsnummer vergeben hat,
2. die Landesversicherungsanstalt, deren Bereichsnummer sich ergibt, wenn von der in der Versicherungsnummer enthaltenen Bereichsnummer die Zahl 40 abgezogen wird, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungsnummer vergeben hat,
3. die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, wenn die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Versicherungsnummer vergeben hat,
4. die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, wenn die Seekasse die Versicherungsnummer vergeben hat,
5. die Landesversicherungsanstalt Westfalen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 80 vergeben hat,
6. die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 81 vergeben hat,

7. die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 82 vergeben hat,
8. abweichend von den Nummern 1 bis 7 die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für die Dauer der Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Ausland.

Satz 1 gilt nicht bei Versicherten, für die die Seekasse, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist. Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse sind für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen haben. Die Seekasse ist außerdem zuständig bei Versicherten, für die mindestens für 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet sind, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 4 die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist.

(2) Hat ein Versicherter der Rentenversicherung der Arbeiter seinen Wohnsitz im Bezirk einer anderen als der kontoführenden Landesversicherungsanstalt, wird diese Versicherungsanstalt abweichend von Absatz 1 für die Kontoführung zuständig, wenn sie zur Betreuung des Versicherten das Konto benötigt. Wendet sich ein ausländischer Staatsangehöriger an den Träger der Arbeiterrentenversicherung, der für die Rentenfeststellung zuständig sein würde, so wird dieser Versicherungsträger für die Kontoführung zuständig.

(3) Zuständig für die Kontoführung in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit nicht die Seekasse oder die Bundesknappschaft zuständig ist. Die Seekasse ist für die Versicherten zuständig, für die sie die Renten festzustellen und zu zahlen hat.

(4) Die Bundesknappschaft ist für die Kontoführung bei den Versicherten zuständig, die nach dem Reichsknappschaftsgesetz versicherungspflichtig sind oder die die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt haben, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 1 Satz 3 die Seekasse zuständig ist.

(5) Bei Mehrfachbeschäftigten ist für die Kontoführung zuständig

1. die Bundesknappschaft, wenn eine der Beschäftigungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist oder der Versicherte die Wartezeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt hat, es sei denn, daß nach Absatz 1 Satz 3 die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist,
2. die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, wenn sie für eine der Beschäftigungen die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen hat,
3. die Seekasse, wenn sie für eine der Beschäftigungen die Rentenversicherung durchzuführen hat oder der Versicherte mindestens für 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet hat, soweit nicht nach den Nummern 1 und 2 die Bundesknappschaft oder die Bundesbahn-Versicherungsanstalt zuständig ist,

4. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn eine der Beschäftigungen in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig ist, soweit nicht nach den Nummern 1 bis 3 die Bundesknappschaft, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.

(6) Die Träger der Rentenversicherung haben sicherzustellen, daß bei einem Wechsel des kontoführenden Trägers ein maschineller Datenaustausch zwischen den Trägern über die Datenstelle möglich ist.

(7) Tritt ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kontoführung ein, hat der vor dem Wechsel zuständige Träger dem künftig kontoführenden Träger nach Anzeige des Zuständigkeitswechsels den Inhalt des Versicherungskontos sofort zu übermitteln; der Datenaustausch für Zeiten ab 1. Januar 1973 findet ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern statt. Auf Anforderung des künftig kontoführenden Trägers sind auch die den Versicherten betreffenden Versicherungsunterlagen oder die entsprechende Reproduktion des Mikrofilms zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Wechsel in der Zuständigkeit für die Kontoführung vor Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat.

(8) Jeder Träger der Rentenversicherung ist verpflichtet, alle ihm in bezug auf einen Versicherten bekannte werdenden Daten, die nach dem jeweils geltenden Recht der Rentenversicherung für die Datenspeicherung oder für die Gewährung von Leistungen erheblich sein können, dem kontoführenden Träger mitzuteilen.

§ 17

Unterrichtung der Versicherten

(1) Der für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung hat den Versicherten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und für die er in maschineller Form ein Konto führt, mindestens alle sechs Jahre, beginnend am 1. Januar 1981, einen Nachweis über die gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf) zu übersenden, soweit nicht innerhalb der letzten drei Kalenderjahre ein Versicherungsverlauf versandt worden ist. Versicherten, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, ist ein Versicherungsverlauf nur auf Antrag zu erteilen. Der erste Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit zu enthalten. Auf Zeiten, für die rechtserhebliche Tatbestände nicht gespeichert worden sind, ist besonders hinzuweisen, sofern sie mindestens einen Kalendermonat umfassen. Alle folgenden Versicherungsverläufe können sich auf die den Versicherten bisher noch nicht mitgeteilten Daten beschränken; sind keine weiteren Zeiten zurückgelegt worden, ist der nächste Versicherungsverlauf frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren seit Speicherung der noch nicht mitgeteilten Daten zu erteilen. Soweit nicht nach Satz 2 ein Versicherungsverlauf nur auf Antrag zu erteilen ist, ist ein erster Versicherungsverlauf spätestens bis zum 31. Dezember 1986 zu übersenden, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Kalenderjahren seit dem Eintritt in die Versicherung.

(2) Der Versicherte soll den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen und aufbewahren. Mängel sollen dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Übersendung mitgeteilt werden. Der Mitteilung sind die zur Beseitigung von Mängeln geeigneten Beweismittel beizufügen.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Ausstellung eines Versicherungsverlaufs nach Absatz 1 können die darin enthaltenen Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten von den Trägern der Rentenversicherung nicht mehr beanstandet werden; das gesetzliche Beanstandungsverbot für Beitragszeiten geht jedoch vor. Berichtigungen, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des Versicherten führen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 18

Sonderregelung für unständig und kurzfristig Beschäftigte

(1) Abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 kann der zuständige Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber gestatten, unständig Beschäftigte nach den folgenden Sätzen zu melden; die Meldepflicht nach § 444 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt. Die Meldung ist bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat zu erstatten. Sie hat den Namen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers, die Versicherungsnummer, den Namen und gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Beitragsgruppen des unständig Beschäftigten zu enthalten. In der Meldung sind ferner Angaben über die einzelnen Tage, an denen eine Beschäftigung ausgeübt wurde, über die Höhe des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und über einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung zu machen. Der Träger der Krankenversicherung kann bestimmen, daß die genannten und sonstigen von ihm für die Durchführung der Versicherung und der ihm übertragenen Aufgaben benötigten Angaben in einer bestimmten Form (Liste) zu machen sind. Die Versicherungsnummer ist aus dem Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung oder aus Versicherungsnachweisen der Sozialversicherung des unständig Beschäftigten zu entnehmen. Ist bei Aufnahme der Beschäftigung die Versicherungsnummer nicht bekannt, ist der Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 4 unverzüglich anzumelden; im übrigen sind die Meldungen ohne Versicherungsnummer zu erstatten. Abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 kann der zuständige Träger der Krankenversicherung für Beschäftigte, die innerhalb eines Monats regelmäßig mehrere Beschäftigungsverhältnisse ausüben (kurzfristig Beschäftigte), die Anwendung der vorstehenden Sätze anordnen.

(2) Im Fall einer Anmeldung ohne Versicherungsnummer hat der Träger der Krankenversicherung im Bestand festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Ist das nicht der Fall, sind die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer unverzüglich an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln. § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 6 und 7 gilt. Wird eine Meldung ohne Versicherungsnummer erstattet, ohne daß der Beschäftigte auf einem Vordruck nach der Anlage 4 angemeldet worden ist und

kann im Bestand des Trägers der Krankenversicherung die Versicherungsnummer nicht festgestellt werden, hat der Träger der Krankenversicherung den Arbeitgeber zur Abgabe der Anmeldung aufzufordern und ihre Erstattung zu überwachen. Ist die Versicherungsnummer im Bestand ermittelt worden, ist entsprechend § 12 Abs. 5 zu verfahren. Der Träger der Krankenversicherung hat über die Weiterleitungsstelle bis zum 31. März eines jeden Jahres und für den Fall, daß die Versicherungsnummer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, unverzüglich nach Rückmeldung der Versicherungsnummer die unständig und kurzfristig beschäftigten Arbeiter der Datenstelle, die unständig und kurzfristig beschäftigten Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf Magnetband nach den Anlagen der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zu melden, wenn für diese Beschäftigten im Lauf des vorangegangenen Jahres Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet sind. Die Meldung hat die Versicherungsnummer, die Beschäftigungszeit, die Höhe des erzielten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und die Betriebsnummer des Trägers der Krankenversicherung zu enthalten. Der Träger der Krankenversicherung hat ferner aus dem Bestand bei Versicherten der Angestelltenversicherung den Kennbuchstaben B, im übrigen den Kennbuchstaben A zu ermitteln und zu melden. Als Beschäftigungszeit ist die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorangegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde; ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben. Die Versicherungsnummer ist mit dem Bestand zu vergleichen.

(3) § 9 Abs. 1 gilt. Für die Berichtigung und Stornierung einer Meldung nach Absatz 1 und 2 gilt § 9 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Träger der Krankenversicherung nur die Namensänderung und gegebenenfalls die Änderung der Anschrift, die Berichtigung der Beschäftigungszeit und des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts sowie die Stornierung einer Meldung zu melden hat; dabei ist stets die mit dem Bestand verglichene Versicherungsnummer anzugeben. § 12 Abs. 4 Nr. 3 gilt hinsichtlich der Beschäftigungszeit und des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts.

§ 19

Kontrollmeldung durch Entleiher

Der Entleiher (§ 317 a der Reichsversicherungsordnung und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes) hat Beginn und Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen auf einem Vordruck nach der Anlage 7 zu melden. Die Erstschrift und die erste Durchschrift sind bei dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Träger der Krankenversicherung einzureichen; die zweite Durchschrift ist vom Entleiher drei Jahre aufzubewahren. Ist der Leiharbeitnehmer weder krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig noch beitragspflichtig auf Grund des Arbeitsförderungsge-

setzes und sind für ihn auch keine Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten, ist die Meldung nach Satz 1 bei dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten, dem der Leiharbeitnehmer anzugehören hätte, wenn er zu dem Entleiher in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stünde. Der Träger der Krankenversicherung hat die erste Durchschrift an das für den Betriebssitz des Verleihers örtlich zuständige Arbeitsamt oder, falls die Bundesanstalt für Arbeit eine andere Stelle bestimmt hat, an diese zu senden.

§ 20

Kostenregelung

Zwischen den am Meldeverfahren Beteiligten findet kein Kostenausgleich statt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 530 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arbeitgeber, der nach § 317 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist,

a) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht vollständig erstattet,

b) entgegen § 2 Abs. 3 eine Meldung nicht bei dem in dieser Vorschrift bestimmten Träger der Krankenversicherung erstattet oder

c) entgegen den §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1, 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet,

2. als Entleiher, der nach § 317 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist, entgegen § 19 Satz 1 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 19 Satz 2 erster Halbsatz nicht bei dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Träger der Krankenversicherung einreicht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 1431 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arbeitgeber, der nach § 1400 Abs. 1 in Verbindung mit § 317 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist, eine der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder

2. als Entleiher, der nach § 1400 Abs. 1 in Verbindung mit § 317 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist, eine der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 153 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Arbeitgeber, der nach § 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit

§ 317 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist, eine der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder

2. als Entleiher, der nach § 122 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 317 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zur Meldung verpflichtet ist, eine der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als landwirtschaftlicher Unternehmer, der nach § 61 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur Meldung verpflichtet ist,

1. eine der in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b bezeichneten Handlungen vornimmt oder

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 eine Meldung nicht rechtzeitig erstattet.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 231 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber, der nach § 178 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zur Meldung verpflichtet ist, eine der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt.

§ 22

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Für Meldungen auf Grund von Tatbeständen, die vor dem 1. Januar 1981 eingetreten sind, gilt die Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) weiter. Die Träger der Krankenversicherung müssen nach dem 30. Juni 1981 solche Meldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung aufbereiten und weiterleiten; Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Bis zum 30. Juni 1981 können die Träger der Krankenversicherung nach Satz 2 verfahren. Abweichend von Satz 1 gilt für Jahresmeldungen Absatz 2 entsprechend.

(2) Meldungen auf Grund der §§ 3 bis 6, 9, 18 und 19 dieser Verordnung sind erstmalig für nach dem 31. Dezember 1980 eingetretene Tatbestände zu erstatten. Liegt dem Arbeitgeber bei Ausstellung einer Meldung das SVN-Heft nach dieser Verordnung nicht vor, können Vordrucke nach den Anlagen 3 und 7 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) bis zum 31. Dezember 1982, Vordrucke nach den Anlagen 2 und 6 auch darüber hinaus weiterverwendet werden. Für die Ausfüllung, Aufbereitung und Weiterleitung von Meldungen auf den in Satz 2 genannten Vordrucken gelten jedoch die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. Bei Verwendung eines Vordrucks nach den Anlagen 3 und 7 der in Satz 2 genannten Verordnung haben die Träger der Krankenversicherung entsprechend § 12 Abs. 5 den Datensatz nach Nummer 3 der Anlage 2 zur Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung zu erzeugen und weiterzuleiten. Bei Abmeldungen/Jahresmeldungen (§§ 4 bis 6) nach Satz 2 hat der Träger der Krankenversicherung abweichend von Satz 3 an Stelle der Beitragsgruppen nach

der Anlage 8 den Grund der Abgabe aus der Meldung in den Bestand zu übertragen und weiterzuleiten, wobei im Datensatz Nr. 6 der Anlage 2 zur Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung die Stellen 70 bis 72 leer bleiben (Zwischenraum); § 12 Abs. 4 Nr. 2 gilt insoweit nicht. Vordrucke nach der Anlage 15 der in Satz 2 genannten Verordnung können weiterverwendet werden.

(3) Die Träger der Krankenversicherung haben sicherzustellen, daß Vordrucke nach den Anlagen 4 bis 7 dieser Verordnung den Arbeitgebern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Das auf § 11 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) beruhende Verfahren der Betriebskrankenkassen ist bis zum 31. Dezember 1984 zulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß ab 1. Januar 1981 die Beitragsgruppen nach der Anlage 8 zu melden sind.

(5) Sind gemeinsame Grundsätze nach § 5 Abs. 2 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht aufgestellt worden, haben die Träger der Krankenversicherung über Anträge der Arbeitgeber auf Zulassung zu dem dort vorgesehenen Verfahren unverzüglich zu entscheiden.

(6) Soweit für besondere Personenkreise zwischen den Trägern der Krankenversicherung, der Rentenversi-

cherung und der Bundesanstalt für Arbeit abweichende Regelungen hinsichtlich der Betriebsnummer, der Angaben zur Tätigkeit und des Grundes der Abgabe vereinbart worden sind, verbleibt es bei diesen Regelungen.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 4, der am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 22 die Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) außer Kraft mit Ausnahme des § 17, der am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft tritt.

Bonn, den 29. Mai 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anlagen zur Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zu den Anlagen

- Anlage 1 – Deckblatt des SVN-Heftes mit Ausweis über die Versicherungsnummer in der Sozialversicherung
- Anlage 2 – Versicherungsnachweis des SVN-Heftes (Anmeldung und Abmeldung/Jahresmeldung)
- Anlage 3 – Versicherungsnachweis bei Erstattung der Jahresmeldung nach § 5 Abs. 2
- Anlage 4 – Ersatz-Versicherungsnachweis (Anmeldung)
- Anlage 5 – Ersatz-Versicherungsnachweis (Abmeldung/Jahresmeldung)
- Anlage 6 – Meldung von Änderungen, Berichtigungen, Stornierungen
- Anlage 7 – Kontrollmeldung für Leiharbeitnehmer
- Anlage 8 – Beitragsgruppen

Vorbemerkungen zu den Anlagen

(1) Bei den Anlagen 1 bis 7 handelt es sich jeweils um Dreifachsätze. Zwischen die einzelnen Blätter ist wischfestes Kohlepapier gelegt. Die Vordrucke nach den Anlagen 2 bis 7 sind schreibmaschinengerecht herzustellen. Die Durchschriften der Anlagen 2 bis 6 unterscheiden sich von der Erstschrift dadurch, daß

- a) auf der ersten und zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift“ und
- b) an Stelle der Worte „bei Krankenkasse einreichen“ auf der ersten Durchschrift die Worte „für den Beschäftigten“, auf der zweiten Durchschrift die Worte „für den Arbeitgeber“

aufgedruckt sind.

(2) Die Anlagen 1 und 2 sind in einem Heft zusammengefaßt, das von den Trägern der Rentenversicherung ausgestellt wird.

(3) Die Vordrucke nach den Anlagen 3 bis 6 werden von der Datenstelle im Auftrage aller Träger der Rentenversicherung den Trägern der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt; die Arbeitgeber haben ihren Bedarf bei den Trägern der Krankenversicherung anzufordern.

(4) Auf der Anlage 1 sind der das SVN-Heft ausstellende Träger der Rentenversicherung und das Ausstellungsdatum, außerdem die Anschrift und ggf. der Geburtsname des Versicherten eingetragen. Darüber hinaus sind auf den Anlagen 1 und 2 der Name des Versicherten in der Reihenfolge: Familienname, Vorname (Rufname) und die Versicherungsnummer eingetragen.

Auf der Anlage 2 sind außerdem das Geburtsdatum und der Staatsangehörigkeitsschlüssel eingetragen.

(5) Auf der Erstschrift des letzten Vordrucks nach der Anlage 2 ist in deutlich lesbarer Schrift der Zusatz „Hinweis: Ein neues Versicherungsnachweisheft wird automatisch angefordert!“ aufgedruckt. Für die Heftanforderung ist auf der Erstschrift und als Hinweis auch auf den Durchschriften im Feld „SVN-Heft“ ein „X“ vorgedruckt.

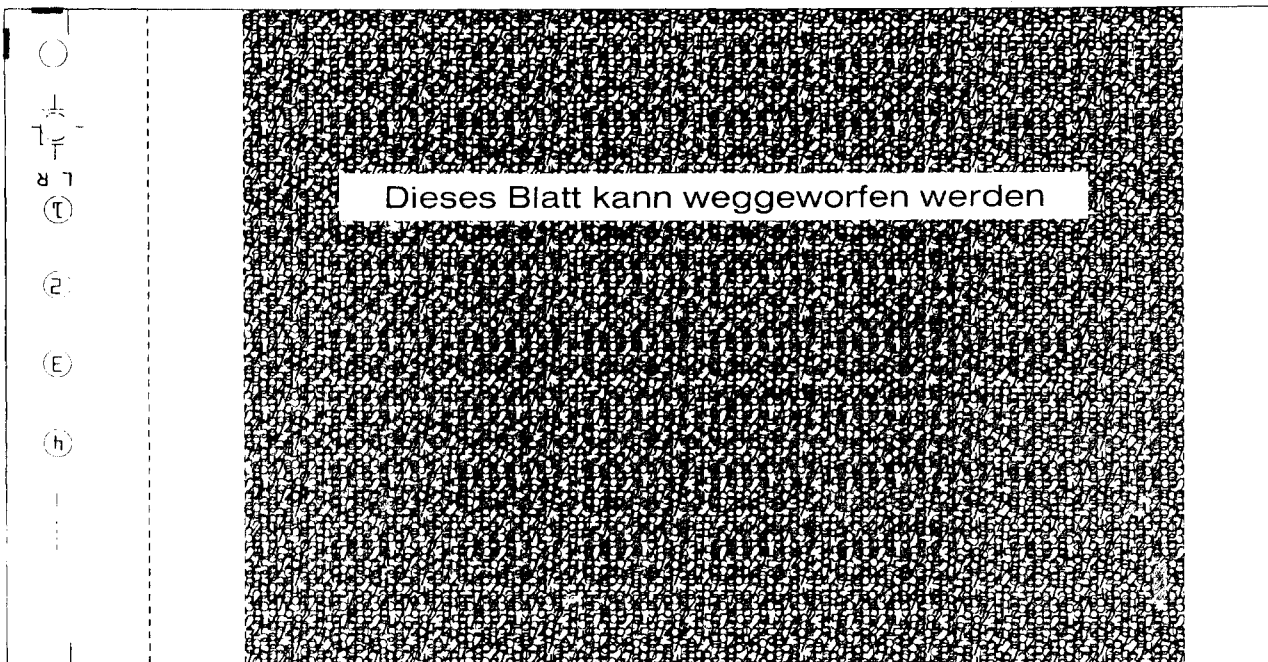
(6) Vordrucke nach der Anlage 7 werden von der Bundesanstalt für Arbeit den Trägern der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt; die Arbeitgeber haben ihren Bedarf bei den Trägern der Krankenversicherung anzufordern.

(7) Das jeweils erste Blatt der Anlagen 2 und 3 besteht aus 80 g/m²-Papier; die Grundfarbe ist weiß. Die für Eintragungen vorgesehenen Felder sind entsprechend der OCR-Spezifikationen in blauer Farbe, die auf den Vordrucken nach der Anlage 2 für eine „Anmeldung“ vorgesehenen Felder jedoch in grüner Farbe zu umranden. Die Feldbezeichnungen sind in schwarzer Farbe zu drucken. Die Erläuterungen auf der Rückseite des jeweils ersten Blattes der Anlagen 2 und 3 sind entsprechend der OCR-Spezifikationen in blauer Farbe zu drucken.

(8) Eine Meldung auf einem Vordruck nach den Anlagen 2, 3, 5 oder Anlage 6 Abschnitt C Nr. 1 gilt bei Rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten gleichzeitig als Versicherungskarte der Rentenversicherung, wenn Entgelt gemeldet wird.

Anlage 1

○ □ L R Ⓣ Ⓢ ⓔ Ⓜ +	<p>VERSICHERUNGSNUMMER Bereich: Geburtsdatum Serien-Nr. Geburtsname</p>
	<p>VERSICHERUNGSNACHWEISE DER SOZIALVERSICHERUNG</p> <p>ausgestellt von der ausgestellt an</p> <hr/> <p>Herrn, Frau Teuflein Bitte beim Arbeitgeber abgeben</p> <p><i>Veuillez remettre à l'employeur</i></p> <p><i>Παραδώστε το παρακαλώ στον εργοδότη</i></p> <p><i>Please pass over to employer</i></p> <p><i>Si prega di consegnare al datore di lavoro</i></p> <p><i>Izvolite predati poslodavcu</i></p> <p><i>Entréguese al patrono</i></p> <p><i>Lütfen işverene teslim ediniz</i></p> <p>system-funk</p>



noch Anlage 1

○ □ 8 1 Ⓣ Ⓟ ⓔ ⓗ —	<p>Versicherungsnummer Bereich Geburtsdatum Serien-Nr. Geburtsname</p> <p>AUSWEIS</p> <p>ÜBER DIE VERSICHERUNGSNUMMER IN DER SOZIALVERSICHERUNG</p> <p>ausgestellt von der _____ ausgestellt am _____</p> <p>Herrn Frau / Familien _____</p>	<p>Diesen Ausweis sorgfältig aufbewahren.</p> <p>Die Versicherungsnummer ist bei allen Anfragen, Mitteilungen und Anträgen anzugeben.</p>
--	---	---

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 7 sind aus drucktechnischen Gründen im Bundesgesetzblatt geringfügig verkleinert wiedergegeben.

Anlage 2

Bei Anmeldung: Anschrift

Bei Abmeldung/Jahresmeldung: Anschriftenänderung

Einträgen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

1. Nach Schreibmaschine einstellen

Versicherungsnummer	Staatsangehörigkeit	Verheiratet: ja	Zahl d. Kind. d. Steuerk.	Rentner oder Rentnerin: ja	Mehrfachbeschäftigter: ja	Angaben zur Tätigkeit A B	Betriebsnummer																																																																														
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>Beginn der Beschäftigung</th> <th>Monat</th> <th>Jahr</th> <th>Grund der Abm.</th> <th>Beschäftigter gegen Ende</th> <th>Monat</th> <th>Tag</th> <th>Monat</th> <th>Jahr</th> <th>Grund der Abm.</th> <th>Rentenversicherung (RV)</th> <th>Beitragsgruppen (s. Rückst.)</th> <th>SVN-Merkmal</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>kein Beitrag 0</td> <td>KV RV BA</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>voller Beitrag zur AnV 1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>halber Beitrag zur AnV 2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>halber Beitrag zur AnV 3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>halber Beitrag zur AnV 4</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Beginn der Beschäftigung	Monat	Jahr	Grund der Abm.	Beschäftigter gegen Ende	Monat	Tag	Monat	Jahr	Grund der Abm.	Rentenversicherung (RV)	Beitragsgruppen (s. Rückst.)	SVN-Merkmal											kein Beitrag 0	KV RV BA												voller Beitrag zur AnV 1													halber Beitrag zur AnV 2													halber Beitrag zur AnV 3													halber Beitrag zur AnV 4								
Beginn der Beschäftigung	Monat	Jahr	Grund der Abm.	Beschäftigter gegen Ende	Monat	Tag	Monat	Jahr	Grund der Abm.	Rentenversicherung (RV)	Beitragsgruppen (s. Rückst.)	SVN-Merkmal																																																																									
										kein Beitrag 0	KV RV BA																																																																										
										voller Beitrag zur AnV 1																																																																											
										halber Beitrag zur AnV 2																																																																											
										halber Beitrag zur AnV 3																																																																											
										halber Beitrag zur AnV 4																																																																											
Beitragspflichtige Bruttoverdienstgröße in DM im letzten		Zehner		Hundert		Tausender		Zehner		Tausender																																																																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2">Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)</th> </tr> <tr> <td>AUK</td> <td>BKK</td> </tr> <tr> <td>EK</td> <td>LK</td> </tr> </table>			Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)		AUK	BKK	EK	LK	Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)			Kontonummer der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)																																																																									
Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)																																																																																					
AUK	BKK																																																																																				
EK	LK																																																																																				
Eingangsstempel der Krankenkasse						bei Krankenkasse einreichen																																																																															

VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite

ERLÄUTERUNGEN

Anmeldung		Abmeldung/Jahresmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0	Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Sonstige Gründe	1	Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
		Sonstige Gründe	4
		Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Krankenversicherung (KV)		Rentenversicherung (RV)		Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	0	kein Beitrag	0	kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1	voller Beitrag zur AnV	1	Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2	voller Beitrag zur AnV	2		
		halber Beitrag zur AnV	3		
		halber Beitrag zur AnV	4		

Anlage 3

Anschriftenänderung
 eintragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen.

Hier Schreibmaschine einbinden

Weschnungsnummer Staatsangehörigkeit Verheiratet ja Zahl d. Kind. d. Steuerk. Rentner od. Pensionär ab 60 ja Mehrfachbeschäftigte ja Angaben zur Tätigkeit A B Betriebsnummer

Beitragsgruppen (s. Rücke)

KV	RV	BA	SVN	Hult
0	0			
1	1			
2	2			
3	3			
4	4			

Beitragsgruppen (s. Rücke)

Kein Beitrag	0
voller Beitrag zur AnV	1
halber Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur AnV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Beitrag für Bundesangehörige in DR ohne Renten

Beitragspflichtiges Dienstverhältnis zu DR für Monate

Zehnerstellen Rentenversicherung (RV) KV RV BA SVN Hult

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

ADK BRK IKK EK LKK

Eingangsstempel der Krankenkasse bei Krankenkasse einreichen

VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite

ERLÄUTERUNGEN

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)	Rentenversicherung (RV)	Bundesanstalt für Arbeit (BA)
kein Beitrag 0	kein Beitrag 0	kein Beitrag 0
allgemeiner Beitrag 1	voller Beitrag zur AnV 1	Beitrag 1
erhöhter Beitrag 2	voller Beitrag zur AnV 2	
	halber Beitrag zur AnV 3	
	halber Beitrag zur AnV 4	

Anlage 4

Hier Schreibmaschineneinstellen

Hier Schreibmaschineneinstellen

Name, Vorname (Nachname) Geburtsdatum

Anschrift
 eintragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Versicherungsnummer Staatsangehörig Verheiratet: ja Zahl d. Kinder: Streich Rentner od. Pensionär: ja Mehrfachbeschäftigt: ja Angaben zur Tätigkeit: A B Betriebsnummer Beitragsgruppe(n) (siehe Rückseite) KV RV BA SVN-Helfer

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung
Tag Monat Jahr

Grund d. Abgabe
 0
 1
(siehe Rückseite)

Bei Ausländern der Europäischen Gemeinschaften:
Geburtsland

Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslandes

Wenn keine deutsche Versicherungsnummer eingetragen ist:

Staatsangehörigkeit Geburtsort

Geburtsname

Geschlecht Art der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

männlich weiblich Pflicht-Versicherter Freiw. Versicherter vers.-pfl. Selbständiger nicht versichert

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
ADK BKK BKK LK LKK

Eingangsstempel der Krankenkasse

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

bei Krankenkasse einreichen

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung

Beginn der Beschäftigung 0

Sonstige Gründe 1

Wichtiger Hinweis bei der erstmaligen Erhebung von Daten:
 Die hiermit angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben; ihre Kenntnis ist zur Durchführung des Meldeverfahrens nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Zweiten Datenerfassungsverordnung erforderlich.

Beitragsgruppen

Krankenversicherung (KV)	Rentenversicherung (RV)	Bundesanstalt für Arbeit (BA)
kein Beitrag 0	kein Beitrag 0	kein Beitrag 0
allgemeiner Beitrag 1	voller Beitrag zur ArV 1	Beitrag 1
erhöhter Beitrag 2	voller Beitrag zur AnV 2	
	halber Beitrag zur ArV 3	
	halber Beitrag zur AnV 4	

Anlage 5

Hier Schreibmaschineneinstellen

Hier Schreibmaschineneinstellen

Name, Vorname (Bulname) Geburtsdatum

Anschriftenänderung
 eingetragen in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Hausnummer und Postleitzahl durch Komma trennen

Versicherungsnummer Staatsangehörige Verheiratet ja Zahl d. Kinder lt. Stabank Rentner od. Pensionär ja Mehrfachbeschäftigter ja Angaben zur Tätigkeit A B Betriebsnummer Beitragsgruppe (siehe Rückseite) KV RV BA StN-Helfer

Abmeldung/Jahresmeldung

Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Grund d. Abgabe

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten
 Zehntausender Hunderter Zehner Einer

Rentenversicherung (RV)
 kein Beitrag 0
 voller Beitrag zur ArV 1
 voller Beitrag zur AnV 2
 halber Beitrag zur ArV 3
 halber Beitrag zur AnV 4

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)
 AOK BKK IKK EK LKK

Engangsstempel der Krankenkasse

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Kontonummer bei der Krankenkasse (sofern nicht mit Betriebsnummer identisch)

bei Krankenkasse einreichen

ERSATZ-VERSICHERUNGSNACHWEIS

Rückseite

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Abmeldung/Jahresmeldung

Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
Sonstige Gründe	4
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Krankenversicherung (KV)

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2

Beitragsgruppen

Rentenversicherung (RV)

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

kein Beitrag	0
Beitrag	1

Anlage 6

Meldung von Änderungen, Berichtigungen, Stornierungen

bei Krankenkasse einreichen

- Checkboxes for: Namensänderung, Berichtigung / Stornierung einer Anmeldung, Berichtigung / Stornierung einer Abmeldung / Jahresmeldung, Änderung der Staatsangehörigkeit

ACHTUNG!

Zutreffendes ankreuzen und die Felder „Versicherter“ bis „Versicherungsnummer“ stets ausfüllen; in den Feldern B und C 1 bei Berichtigung/Stornierung „Es wurden (zuletzt) gemeldet“ und zusätzlich bei Berichtigung „Es waren zu melden“, bei Stornierung lediglich ein „X“ ausfüllen.

Versicherter (Name, Vorname)

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Wohnort

Versicherungsnummer

Grid for insurance number

ERLÄUTERUNGEN siehe Rückseite!

A Namensänderung (Zutreffender Name)

Anschriftenänderung - eintragen in der Reihenfolge: Straße und Haus-Nr., PLZ Wohnort (Haus-Nr. und PLZ durch Komma trennen)

B Berichtigung / Stornierung einer Anmeldung

Form for B: Betriebsnummer, Beginn der Beschäftigung, Angaben zur Tätigkeit, Es wurden gemeldet, Es waren zu melden, Stornierung

C Berichtigung / Stornierung einer Abmeldung / Jahresmeldung

1) Berichtigung von Beschäftigungszeitraum / Entgelt / Grund der Abgabe / oder Stornierung insgesamt

Form for C: Es wurden zuletzt gemeldet, Entgelt in vollen DM, Grund der Abgabe, Beitragsgr. KV, RV, BA, Es waren zu melden

2) Berichtigung von Betriebsnummer / Angaben zur Tätigkeit

Form for C: für den gemeldeten Beschäftigungszeitraum, Betriebsnummer, Angaben zur Tätigkeit, Es wurden zuletzt gemeldet, Es waren zu melden

D Änderung der Staatsangehörigkeit

Form for D: Zutreffende Staatsangehörigkeit, Nicht ausfüllen!

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)

Name, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)

Betriebsnummer

AOK BKK IKK EK LKK

Signature area

Grid for company number

Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Grid for account number

Eingangsstempel der Krankenkasse

Rückseite der Anlage 6

ERLÄUTERUNGEN

Grund der Abgabe

Anmeldung	
Beginn der Beschäftigung	0
Sonstige Gründe	1

Abmeldung/Jahresmeldung	
Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
Sonstige Gründe	4
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

Krankenversicherung (KV)

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2

Beitragsgruppen

Rentenversicherung (RV)

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Bundesanstalt für Arbeit (BA)

kein Beitrag	0
Beitrag	1

Anlage 7

Kontrollmeldung nach § 317a RVO und § 10 AFG für Krankenkasse und Arbeitsamt bei Krankenkasse einreichen

Versicherungsnummer

Leiharbeitnehmer

Name, Vorname

Geburtsdatum Tag Monat Jahr Staatsangehörigkeit

Beginn der Überlassung Tag Monat Jahr Ende der Überlassung Tag Monat Jahr

Anschrift (mit Postleitzahl)

Verleiher

Name, Vorname (Firma) Telefon Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Konto-Nr. bei der Krankenkasse, sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch

Entleiher

Name, Vorname (Firma) Telefon Betriebsnummer

Anschrift (mit Postleitzahl)

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)					Firmenstempel und Unterschrift des Entleihers		Konto-Nr. bei der Krankenkasse	
AOK	BKK	IKK	EK	LKK			(sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)	
Eingangstempel der Krankenkasse								

KONTROLLMELDUNG DURCH ENTLEIHER

Zu der Anlage 7

Die Durchschriften zu der Anlage 7 unterscheiden sich von der Erstschrift nur dadurch, daß

a) auf der ersten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und

b) auf der zweiten Durchschrift der Zusatz „Durchschrift der“ und an Stelle der auf der Erstschrift und auf der ersten Durchschrift aufgedruckten Worte „bei Krankenkasse einreichen“ die Worte „für Entleiher (3 Jahre aufbewahren)“ aufgedruckt sind.

Anlage 8

**Schlüsselverzeichnis
für die Beitragsgruppen**

Die Beitragsgruppen sind in der Weise zu verschlüsseln, daß für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Krankenversicherung, Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit, die jeweilige in Betracht kommende Ziffer anzugeben ist.

Krankenversicherung

kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2

Rentenversicherung

kein Beitrag	0
voller Beitrag zur ArV	1
voller Beitrag zur AnV	2
halber Beitrag zur ArV	3
halber Beitrag zur AnV	4

Beitrag zur BA

kein Beitrag	0
Beitrag	1

**Zweite Verordnung
über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern
im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit
(Zweite Datenübermittlungs-Verordnung – 2. DÜVO)**

Vom 29. Mai 1980

Auf Grund des

- durch § 83 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 317 Abs. 2,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 1 § 1 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) ergänzten § 1401 Abs. 2,
- durch § 83 Nr. 67 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 1401 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1401 a Satz 2,
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 1401 b Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und durch Artikel 1 § 2 Nr. 33 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) ergänzten § 123 Abs. 2,
- durch § 84 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßten § 123 Abs. 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 123 a Satz 2,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 123 b Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 a Satz 2 und § 141 b Abs. 2,
- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten § 141 c Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- § 61 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),
- § 10 Abs. 2 und des § 178 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch § 92 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) neugefaßt worden sind,

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Die Meldungen auf Grund der §§ 3 bis 6 und 9 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstattet werden (Datenübermittlung). Satz 1 gilt nicht für Meldungen ohne Versicherungsnummer.

(2) Die Weiterleitung der gemeldeten Daten erfolgt auf Magnetband. Satz 1 gilt nicht für Meldungen nach § 19 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Meldungen nach § 141 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und für Mitteilungen über die Dauer des Wehr- und Zivildienstes.

(4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung.

(5) Die in dieser Verordnung bezeichneten DIN-Normen sind als Anlage 3 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung vom 21. Juni 1978 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33 vom 28. Juni 1978 (Anlagenband) veröffentlicht worden.

§ 2

Datenträger

(1) Für die Datenübermittlung sind Magnetbänder nach Absatz 2 oder andere besonders zugelassene maschinell verwertbare Datenträger zu verwenden.

(2) Die Magnetbänder sind nach DIN 66 014 – Teil 2 (Blatt 2) – auf neun Spuren mit Wechselschrift, Bit-Dichte 32 Bits/mm, das entspricht 800 bpi oder nach DIN 66 015 auf neun Spuren mit Richtungstaktschrift, Bit-Dichte 63 Bits/mm, das entspricht 1600 bpi, zu beschriften. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66 003 – Code-Tabelle 2 – deutsche Referenz-Version und nach DIN 66 004 – Teil 3 (Blatt 3) – darzustellen. Die verwendeten Magnetbandspulen haben der DIN-Norm 66 012 zu entsprechen.

(3) Soweit an Stelle von Magnetbändern andere besonders zugelassene maschinell verwertbare Datenträger verwendet werden, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit wie Magnetbänder bieten und eine maschinelle Weiterverarbeitung durch die Träger der Krankenversicherung ermöglichen.

(4) Die in den Vorschriften dieser Verordnung für die Datenübermittlung auf Magnetbändern getroffenen Regelungen gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, für die Datenübermittlung auf anderen besonders zugelassenen maschinell verwertbaren Datenträgern entsprechend.

§ 3

Datenträgeraufbau und -versand

(1) Die Datenträger müssen den Aufbau haben, der sich für die jeweilige Art der Meldung aus der Anlage 3 ergibt. § 11 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung gilt entsprechend.

(2) Die Magnetbandrollen sind mit dem Namen des Absenders und der Bandkennzeichnung zu versehen. Schreibringe sind unmittelbar nach dem Erstellen des Magnetbandes zu entfernen. Jede Magnetbandrolle ist ferner mit Angaben zu versehen über

- die Art der Datenübermittlung in der Form des Wortes „DÜVO“,
- den Empfänger in Kurzform,
- die Anzahl der Magnetbandrollen,
- die laufende Nummer der einzelnen Magnetbandrolle,
- den Code,
- die Bit-Dichte in Bits je mm oder in bpi,
- das Erstellungsdatum,
- die laufende Nummer der übermittelten Datei (Zählnummer).

(3) Den zu übersendenden Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das einen Hinweis auf eine Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

- die Anzahl der Magnetbandrollen,
- die Bandkennzeichnung der Magnetbandrollen,
- die Bit-Dichte in Bits je mm oder in bpi,
- das Erstellungsdatum,
- die laufende Nummer der übermittelten Datei (Zählnummer),
- die Anzahl der Datensätze je Magnetbandrolle,
- den Code.

(4) Die Magnetbänder sind sicher verpackt zu übersenden. Mehrere nach Absatz 2 zusammengehörige Magnetbandrollen sind zusammen zu übersenden.

§ 4

Zurückweisung von Datenträgern

Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, kann die Übernahme der Daten ganz oder teilweise abgelehnt werden. Der Absender ist über die festgestellten Mängel zu unterrichten. Er ist verpflichtet, die zurückgewiesenen Meldungen unverzüglich zu berichtigen und erneut zu erstatten. Wird ein Datenträger vollständig unbearbeitet zurückgewiesen, ist nach Behebung der Mängel der gesamte Inhalt erneut zu übermitteln.

Zweiter Abschnitt

Datenübermittlung durch den Arbeitgeber

§ 5

Zulassung, Zulassungsstelle

(1) Die Datenübermittlung durch den Arbeitgeber bedarf der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die Stelle, welche die Datenträger annimmt (Zulassungsstelle).

(2) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist der in § 2 Abs. 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmte Träger der Krankenversicherung. Im Benehmen mit dem Landesverband kann der nach Satz 1 zuständige Träger mit einem anderen Träger der Krankenversicherung, einem Kassenverband, einem vergleichbaren Zusammenschluß von Trägern der Krankenversicherung, dem Landesverband oder einem Bundesverband vereinbaren, daß diesem die Datenträger übersandt werden.

(3) Werden für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers die Lohn- und Gehaltskonten zentral geführt, kann der Arbeitgeber abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Datenträger dem Landesverband des Trägers der Krankenversicherung, in dessen Bezirk die zentrale Kontenführung erfolgt, übersenden. Der Landesverband kann mit deren Einverständnis einen Träger der Krankenversicherung, einen Kassenverband, einen vergleichbaren Zusammenschluß von Trägern der Krankenversicherung oder einen Bundesverband beauftragen, die Datenträger anzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für mehrere Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltskonten von einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung geführt werden; in diesen Fällen tritt das Rechenzentrum an die Stelle des Arbeitgebers; die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstattung der Meldungen bleibt unberührt.

§ 6

Antrag

(1) Die Zulassung zur Datenübermittlung erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers. Werden für Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltskonten von einem Rechenzentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung geführt, kann diese Stelle im Einvernehmen mit den ihr angeschlossenen Arbeitgebern den Antrag zur Datenübermittlung stellen; die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erstattung der Meldungen bleibt unberührt.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Angaben über die Anzahl der Versicherten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. Angaben über den Datenträger, der verwendet werden soll,
3. einen Vorschlag über Beginn und Zeitpunkt der Übersendung der Datenträger,
4. eine kurze Beschreibung der technischen Ausrüstung der EDV-Anlagen des Arbeitgebers oder der Stelle, die die Lohn- und Gehaltskonten führt,

5. Angaben über Anträge bei weiteren Stellen auf Zulassung zur Datenübermittlung, auch soweit über die Anträge bereits entschieden ist,
6. Angaben über die angeschlossenen Arbeitgeber beziehungsweise Betriebsstätten und deren Betriebsnummern, die zuständigen Träger der Krankenversicherung und deren Betriebsnummern sowie die Arten der Meldungen, die übermittelt werden sollen.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Datenstelle und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend zu unterrichten. Die Unterrichtung entfällt, wenn die Bundesknappschaft oder die Seekasse Zulassungsstelle ist.

§ 7

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Datenübermittlung darf nur ausgesprochen werden, wenn

1. die in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bestehen,
2. die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltskonten herrühren,
3. die Meldungen maschinell ausgelöst und erstellt werden.

Die Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung stellen im Einvernehmen mit der Datenstelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit gemeinsame Grundsätze über die Prüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen auf. Die Bundesknappschaft und die Seekasse entwickeln auf der Grundlage dieser gemeinsamen Grundsätze eigene Grundsätze, welche die in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung und dieser Verordnung enthaltenen besonderen Regelungen für die Bundesknappschaft und die Seekasse berücksichtigen.

(2) Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Programme zu von ihr bestimmten Zeitpunkten zu testen. In begründeten Fällen kann vom Arbeitgeber die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt verlangt werden. Die Richtigkeit der Programme kann insbesondere an Hand von gemeinsamen Testaufgaben der Spitzenverbände der Träger der Krankenversicherung, der Datenstelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit durch die Zulassungsstelle geprüft werden. In die Testaufgaben sind auch rechtliche Besonderheiten aufzunehmen. Über den Test ist ein Protokoll zu erstellen, das sechs Jahre aufzubewahren ist.

§ 8

Zulassungsbescheid, Widerruf und Rücknahme der Zulassung

(1) Über den Antrag nach § 6 entscheidet die Zulassungsstelle durch Bescheid.

(2) Der Zulassungsbescheid hat Angaben zu enthalten über

1. den Beginn der Datenübermittlung,
2. den Geltungsbereich der Zulassung,
3. die Arten der zugelassenen Meldungen,
4. die Beschreibung der zugelassenen Datenträger,
5. die Sortierfolge der Datensätze,
6. die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Er enthält, soweit erforderlich, ergänzende Auflagen.

(3) Die Zulassungsstelle hat die Zulassung zur Datenübermittlung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht mehr erfüllt sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben waren.

(4) Ablehnung, Widerruf und Rücknahme der Zulassung zur Datenübermittlung sowie Auflagen sind zu begründen.

(5) Die Zulassungsstelle hat die zuständigen Träger der Krankenversicherung, die Datenstelle und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Zulassung oder Ablehnung sowie über den Widerruf, die Rücknahme und die Änderung einer Zulassung zu unterrichten. Die Unterrichtung entfällt, wenn die Bundesknappschaft oder die Seekasse Zulassungsstelle ist.

§ 9

Zeitpunkte der Datenübermittlung

Meldungen auf Datenträgern im Sinne dieser Verordnung sind zu den im Zulassungsbescheid bestimmten Zeitpunkten zu erstatten. Die in den §§ 3, 4, 6 und 9 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmten Fristen für die Abgabe der Meldungen können bis zu einhalb Monaten ausgedehnt werden. Meldungen nach § 5 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung sind spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu erstatten.

§ 10

Datensicherung durch den Arbeitgeber

(1) Die für die Datenermittlung und Datenübermittlung bestimmten Programme sind nach jeder Änderung vor der ersten Benutzung zu prüfen; hierbei ist ein Protokoll zu erstellen, das sechs Jahre aufzubewahren ist.

(2) Der Arbeitgeber hat alle zur Datenübermittlung bestimmten Datenträger zu doppeln. Das Doppel ist zur Datenübermittlung zu verwenden. Der Originaldatenträger ist vom Arbeitgeber bis zur Freigabe durch den Empfänger aufzubewahren und dann zu löschen.

§ 11

Unterrichtung der Beschäftigten

Über Meldungen, die nach dieser Verordnung erstattet werden, hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten anstelle der ersten Durchschrift im Sinne des § 10 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung eine entsprechende maschinell erstellte Bescheinigung zu erteilen, deren Inhalt verständlich und deren Bedeutung für den Empfänger erkennbar sein müssen. Getrennt gemeldete

Zeiten und Entgelte dürfen in der Bescheinigung nicht zusammengefaßt werden. Die Bescheinigung kann auf den üblichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen erteilt werden. Sie ist mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten auszustellen. Im Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung für den Beschäftigten auszustellen.

Dritter Abschnitt

Aufbereitung, Sicherung und Weiterleitung von Daten durch die Träger der Krankenversicherung

§ 12

Grundsatz

(1) Alle Stellen, die Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung und Meldungen nach dem Zweiten Abschnitt anzunehmen haben, haben die Daten dieser Meldungen so aufzubereiten oder zu übernehmen, daß sie innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Meldungen weitergeleitet werden können.

(2) Die Daten sind vor ihrer Weiterleitung zu prüfen. Der Umfang der Prüfungen, das Verfahren der Fehlerbehandlung und der Überwachung des Rücklaufs von zurückgewiesenen Meldungen sind in den gemeinsamen Grundsätzen (§ 7 Abs. 1) festzulegen. Die als richtig und vollständig erkannten Daten sind auf Magnetband zu übernehmen. Das Magnetband ist zu doppeln und das Doppel zur Weiterleitung der Daten zu verwenden. Das Originalmagnetband ist bis zur Freigabe durch den Empfänger aufzubewahren und dann zu löschen.

(3) Das Doppel mit den geprüften Daten ist, sofern die Annahmestelle nicht selbst Weiterleitungsstelle ist, innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Daten an die zuständige Weiterleitungsstelle nach § 12 Abs. 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung zu senden. Ist die Annahmestelle nicht der nach § 2 Abs. 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung zuständige Träger der Krankenversicherung, sind die Daten auch an ihn in einer für ihn verwertbaren Form weiterzuleiten.

(4) Die Weiterleitungsstelle hat die geprüften Daten zu doppeln. Das Doppel ist innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Daten

1. für Arbeiter an die Datenstelle,
2. für Angestellte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

weiterzuleiten. Daten aus Meldungen nach § 5 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung sind spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres weiterzuleiten. Das Originalmagnetband ist bis zur Freigabe durch den Empfänger aufzubewahren und dann zu löschen. Die Weiterleitungsstellen haben Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, daß bei der Erstellung der weiterzuleitenden Magnetbänder keine Daten verlorengehen und verfälscht werden.

(5) Die Meldungen auf Vordrucken nach den Anlagen 2 bis 6 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung kön-

nen nach einwandfreier Übernahme der Daten auf Magnetband und nach Doppelung des Magnetbandes nach Absatz 2 vernichtet werden, sofern die Prüfung nach den gemeinsamen Grundsätzen keine Fehler ergab. Die beim Arbeitgeber befindlichen Datenträger sind frühestens freizugeben, wenn die Prüfung nach den gemeinsamen Grundsätzen mit Ausnahme der Prüfung nach § 12 Abs. 4 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung keine Fehler ergab. Die Magnetbänder der Arbeitgeber sind nach einwandfreier Übernahme und Doppelung der Daten unverzüglich gelöscht zurückzusenden.

(6) Die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse hat die Daten der Meldungen auch an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, soweit sie von ihr benötigt werden, in einer mit ihr zu vereinbarenden Form weiterzuleiten.

(7) Für den Aufbau des Magnetbandes gelten die §§ 2 und 3, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, entsprechend, wobei die Bit-Dichte mindestens 63 Bits/mm, das entspricht 1600 bpi, betragen muß.

§ 13

Weiterleitung von Daten durch die Bundesknappschaft, die Seekasse und die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse

Die Bundesknappschaft und die Seekasse haben die Daten von Meldungen der Arbeitgeber, die den nach der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung oder dieser Verordnung zu meldenden Daten entsprechen, an die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundesbahn-Betriebskrankenkasse hinsichtlich der Daten von Meldungen, die sie nach § 12 Abs. 6 unmittelbar an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt weiterleitet. § 12 Abs. 1, 2, 5 und 7 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Datenübermittlung in sonstigen Fällen

§ 14

Datenübermittlung von Zeiten des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes

(1) Die Bundeswehr und die insoweit für den Zivildienst zuständigen Stellen haben anstelle der Ausstellung einer Bescheinigung über die Dauer des Wehr- oder Zivildienstes die Zeit vom Beginn bis zum Ende auf Magnetband zu melden. Der Beginn und das Ende einer Unterbrechung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sind zu melden. Die Meldung ist zu erstatten für Personen,

1. für die ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder die Bundesknappschaft das Konto führt, bei der Datenstelle und
2. für welche die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die Seekasse für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das Konto führt, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Berichtigungen und Stornierungen sind zulässig. Der Wehr- und Zivildienstleistende ist von Meldungen zu unterrichten.

(2) Wehr- und Zivildienstleistende haben spätestens beim Dienstantritt die Versicherungsnummer unter Vorlage des Ausweises über die Versicherungsnummer oder eines Versicherungsnachweises der Sozialversicherung nach der Anlage 2 oder 3 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung anzugeben. Ist die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben worden, hat die Dienststelle bei Dienstantritt die folgenden Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer aufzunehmen: Name, Vorname (Rufname) und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort; Anschrift in der Reihenfolge: Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort. Die Vergabedaten sind auf Magnetband an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übermitteln. § 14 Abs. 4 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Absender der Vergabedaten erfolgt.

(3) Über die Einzelheiten des bei der Datenübermittlung zu beachtenden Verfahrens ist zwischen den beteiligten Stellen Einvernehmen herzustellen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Meldungen für alle Personen, die in einem Quartal eines Jahres ausgeschieden sind, zusammengefaßt spätestens bis zum Ende des Monats zu melden, der auf das jeweilige Quartal folgt.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Zulassungen nach dem Zweiten Abschnitt der Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) gelten weiter, Zulassungen nach § 11

in Verbindung mit § 8 jener Verordnung jedoch mit der Maßgabe, daß Jahresmeldungen an die nach § 5 zuständige Zulassungsstelle zu erstatten sind.

(2) Nach dieser Verordnung können Meldungen nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1972 erstattet werden.

(3) Die gemeinsamen Grundsätze nach § 7 Abs. 1 der Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) gelten bis zur Aufstellung der gemeinsamen Grundsätze nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung weiter.

(4) Bis zum 31. Dezember 1985 dürfen für die Datenübermittlung auch Magnetbänder verwendet werden, auf denen abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 2 die Daten im 8-Bit-Code EBCDIC-ungepackt dargestellt und die abweichend von § 3 Abs. 1 nach den Anlagen 1 und 2 aufgebaut sind.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes, § 115 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2, der am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt vorbehaltlich des § 15 die Datenübermittlungs-Verordnung vom 18. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2482) außer Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Anlage 1

Allgemeines zum Magnetbandaufbau

I.

Jede Magnetbandrolle beginnt mit einem 80stelligen Vorlaufsatz und endet mit einem 80stelligen Nachlaufsatz.

Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze; die Datensätze einschließlich des Vorlauf- und des Nachlaufsatzes sind von den Arbeitgebern ungeblockt oder geblockt zu übermitteln. Werden Felder, die Angaben variabler Länge enthalten, nicht voll genutzt, so hat die Darstellung linksbündig zu erfolgen, verbleibende Stellen sind mit Leerstellen aufzufüllen. Diese Felder sind in den in der Anlage 2 beschriebenen Datensätzen vor der Stellenzahl mit „max“ gekennzeichnet. Alle anderen Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen darzustellen.

Mit den Datensätzen Nr. 9, 12 bis 14 und 16 kann storniert werden, indem in den entsprechenden Feldern („Es waren zu übermitteln“) Nullen angegeben werden.

II.

Bei der Schreibweise der Namen sind Akzentzeichen wegzulassen. Im einzelnen sind die Felder für Namen, soweit nicht anders vermerkt, wie folgt aufzubauen:

Familienname
Stern *
Rufname
Zwischenraum
Vorsatzwort
Stern *
Titel
Stern *

Dem Rufnamen folgen, getrennt durch einen Zwischenraum, die Vorsatzwörter.

Doppelrufnamen müssen durch einen Bindestrich verbunden werden. Es sind folgende Sonderzeichen zugelassen:

Stern	*
Zwischenraum	
Punkt	.
Apostroph	'
Bindestrich	-

III.

Anschriftenfelder sind wie folgt aufzubauen:

Inlandsanschrift	Auslandsanschrift
vierstellige Postleitzahl	Nationalitätszeichen
Wohnort	Postleitzahl
Zwischenraum	(beide Merkmale fehlen bei Anschrift ohne Postleitzahl)
POST	Wohnort
Zwischenraum	Stern *
Postort	Straße
Stern *	Zwischenraum
(Zwischenraum POST Zwischenraum Postort nur, soweit bei Wohnorten ohne eigene Postanstalt erforderlich)	
Straße	Hausnummer
Zwischenraum	Stern *
Hausnummer	Land
Stern *	Stern *

Außer den unter II. beschriebenen Sonderzeichen sind folgende Sonderzeichen zugelassen:

Klammer auf	(
Klammer zu)
Schrägstrich	/

IV.

Für die Staatsangehörigkeit und das Geburtsland ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Schlüssel zu verwenden.

V.

Für den Grund der Abgabe ist folgender Schlüssel zu verwenden:

a) Bei „Anmeldungen“:	
Beginn der Beschäftigung	0
sonstige Gründe	1
b) Bei „Abmeldungen/Jahresmeldungen“:	
Ende der Beschäftigung (Tod ausgenommen)	2
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3
sonstige Gründe	4
Ende der Beschäftigung wegen Todes	9

VI.

Für die Beitragsgruppen gilt folgender dreistellige Schlüssel:

1. Stelle		2. Stelle		3. Stelle	
Krankenversicherung (KV)		Rentenversicherung (RV)		Bundesanstalt für Arbeit (BA)	
kein Beitrag	0	kein Beitrag	0	kein Beitrag	0
allgemeiner Beitrag	1	voller Beitrag ArV	1	Beitrag	1
erhöhter Beitrag	2	voller Beitrag AnV	2		
		halber Beitrag ArV	3		
		halber Beitrag AnV	4		

VII.

Die Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit sind dem amtlichen Schlüsselverzeichnis der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen. Der fünfstelligen Schlüssel ist wie folgt aufzubauen:

Stellen eins bis drei	= ausgeübte Tätigkeit,
Stelle vier	= Stellung im Beruf,
Stelle fünf	= Ausbildung.

Anlage 2

Die Anlage 2 enthält den Satzaufbau der Datensätze Nr. 1–18. Mit Ausnahme des Datensatzes Nr. 17 haben alle anderen Datensätze eine feste Länge von je 80 Stellen.

1. Vorlaufsatz

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–4	4	Vorlaufsatz	Wort VOSZ
5–6	2	Dateiname	Wort IN
7	1	Bandrollennummer	Lfd. Nr. der Bandrolle 1–9
8–15	8	Absender	Betriebsnummer des Absenders
16–23	8	Empfänger	Betriebsnummer des Empfängers
24–29	6	Erstellungsdatum	Datumsangabe im Format Tg, Mo, Ja mit je 2 Stellen
30–70	max. 41	Absender-Adresse	Name und Anschrift des Absenders in freier Form, Kurzbezeichnung zulässig
71–77	7	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
78–80	3	Dateinummer	Ziffern 001–999 lückenlos in aufsteigender Reihenfolge

2. Anmeldung

(zusätzlich sind Sätze nach den Nummern 3 und 4 und ggf. 5 zu übermitteln)

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 00
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17–18	2	JA	Jahr des Beschäftigungsbeginns
19–22	4	BEBH	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23–25	3	SA	Staatsangehörigkeit gem. Anlage 1 IV
26–28	3	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
29–31	3	BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gem. Anlage 1 VI
32	1	GD	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
33–40	8	BBNR	Betriebsnummer
41–45	5	TT	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
46	1	FM	verheiratet: nein = 0 ja = 1
47–48	2	KIZL	Zahl der Kinder laut Steuerkarte; wenn keine Kinder: = 00
49	1	RT/RTAQ	Rentner oder Rentenantragsteller: nein = 0 ja = 1

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
50	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
51-62	12	PSNR	zur Verfügung des Betriebes (z. B. für Personalnummer) ¹⁾
63-71	max. 9	FMNA	Familienname des Beschäftigten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 51-72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

3. Name/Namensänderung und Anforderung neuer Versicherungsnachweise

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 11
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter: 0 X für Rentenversicherung der Angestellten: X = A X = B
17	1	GD	Grund der Abgabe: bei Anmeldung = 0 bei Anforderung ohne Namensänderung = 1 bei Namensänderung = 2
18-62	max. 45	NA	Name gem. Anlage 1 II
63-72	10	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

4. Anschrift/Anschriftenänderung

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 13
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter: 0 X X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17	1	GD	Grund der Abgabe: bei Anmeldung = 0 bei Anschriftenänderung = 1
18-72	max. 55	AX	Anschrift gem. Anlage 1 III
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

5. Versicherungsnummer der EG und Geburtsland (bei Ausländern)

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	deutsche Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 15
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter OX für Rentenversicherung der Angestellten X = A X = B
17–32	max. 16	EGVSNR	Versicherungsnummer der Europäischen Gemeinschaften
33–35	3	GBLD	Geburtsland gem. Anlage 1 IV
36–50	15	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
51–62	12	PSNR	zur Verfügung des Betriebes (z. B. für Personalnummer) ¹⁾
63–71	max. 9	FMNA	Familienname des Beschäftigten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 51–72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

6. Abmeldung/Jahresmeldung

(im Fall der Anschriftenänderung ist zusätzlich der Satz nach Nr. 4 zu übermitteln)

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen ¹⁾ = 20
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17–18	2	JA	Jahr des Zeitraums
19–22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23–26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27–31	5	EG	Entgelt in vollen DM
32	1	GD	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
33–40	8	BBNR	Betriebsnummer
41–45	5	TT	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
46	1	FM	verheiratet: nein = 0 ja = 1
47–48	2	KIZL	Zahl der Kinder laut Steuerkarte; wenn keine Kinder = 00
49	1	RT/RTAQ	Rentner oder Rentenantragsteller nein = 0 ja = 1
50	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
51–62	12	PSNR	zur Verfügung des Betriebes (z. B. für Personalnummer) ²⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
63-68	max. 6	FMNA	Familienname des Beschäftigten, ggf. auf die ersten sechs Stellen begrenzt ²⁾
69	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ²⁾
70-72	3	BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gem. Anlage 1 VI
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Meldungen, die von Arbeitgebern auf Versicherungsnachweisen erstattet worden sind, sind von den Krankenkassen mit Satzzeichen 21 weiterzuleiten.

²⁾ Die Stellen 51-69 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

7. Zeiten des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 22
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17-18	2	JA	Jahr des Zeitraums
19-22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge beginnen.
23-26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge enden.
27-31	5	EG	00000
32	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
33-40	8	BBNR	Betriebsnummer
41-50	10	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
51-62	12	PSKZ	Personenkennziffer ¹⁾
63-71	max. 9	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt. ¹⁾
72-80	9	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)

¹⁾ Die Stellen 51-71 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

8. Meldung des Trägers der Krankenversicherung über unständig und kurzfristig Beschäftigte

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 24
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17-18	2	JA	Jahr des Zeitraums
19-22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23-26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27-31	5	EG	Entgelt in vollen DM

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
32–72	41	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

9. Berichtigung/Stornierung einer Anmeldung

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen 30
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
Es wurden übermittelt:			
17–24	8	BBNRAE	Betriebsnummer
25–26	2	JAAE	Jahr des Beschäftigungsbeginns
27–30	4	BEBHAE	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
31–35	5	TTAE	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
36	1	GDAE	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
Es waren zu übermitteln:			
37–44	8	BBNRNE	Betriebsnummer
45–46	2	JANE	Jahr des Beschäftigungsbeginns
47–50	4	BEBHNE	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
51–55	5	TTNE	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
56	1	GDNE	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
57–68	12	PSNR	Zur Verfügung des Betriebes (z. B. Personalnummer) ¹⁾
69–71	max. 3	FMNA	Familiename des Beschäftigten, ggf. auf die ersten drei Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 57–72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

10. Änderung der Staatsangehörigkeit

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen 31
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
17-19	3	SANE	Zutreffende Staatsangehörigkeit gem. Anlage 1 IV
20-50	31	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
51-62	12	PSNR	Zur Verfügung des Betriebes (z. B. Personalnummer) ¹⁾
63-71	max. 9	FMNA	Familiename des Beschäftigten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 51-72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

11. Berichtigung einer Abmeldung/Jahresmeldung hier: Betriebsnummer und Angaben zur Tätigkeit

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 32
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
17-18	2	JA	Jahr des Zeitraums
19-22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23-26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
Es wurden zuletzt übermittelt:			
27-34	8	BBNRAE	Betriebsnummer
35-39	5	TTAE	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
Es waren zu übermitteln:			
40-47	8	BBNRNE	Betriebsnummer
48-52	5	TTNE	Angaben zur Tätigkeit gem. Anlage 1 VII
53-64	12	PSNR	Zur Verfügung des Betriebes (z. B. Personalnummer) ¹⁾
65-71	max. 7	FMNA	Familiename des Beschäftigten, ggf. auf die ersten sieben Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 53-72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

12. Berichtigung/Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung hier: Berichtigung von Beschäftigungszeitraum/Entgelt/Grund der Abgabe oder Stornierung insgesamt

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 33

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter: OX für Rentenversicherung der Angestellten: X = A X = B
Es wurden zuletzt übermittelt:			
17–18	2	JAAE	Jahr des Zeitraums
19–22	4	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23–26	4	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27–31	5	EGAE	Entgelt in vollen DM
32	1	GDAE	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
Es waren zu übermitteln			
33–34	2	JANE	Jahr des Zeitraums
35–38	4	VNNE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
39–42	4	BSNE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
43–47	5	EGNE	Entgelt in vollen DM
48	1	GDNE	Grund der Abgabe gem. Anlage 1 V
49	1	BYGRRV	Beitragsgruppe der Rentenversicherung (2. Stelle gem. Anlage 1 VI)
50	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
51–62	12	PSNR	Zur Verfügung des Betriebes (z. B. Personalnummer) ¹⁾
63–71	max. 9	FMNA	Familienname des Beschäftigten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt ¹⁾
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens ¹⁾
73–80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

¹⁾ Die Stellen 51–72 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

13. Berichtigung/Stornierung von Zeiten des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 34
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter: OX für Rentenversicherung der Angestellten: X = A X = B
Es wurden übermittelt:			
17–18	2	JAAE	Jahr des Zeitraums
19–22	4	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge beginnen.
23–26	4	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge enden.
Es waren zu übermitteln:			
27–28	2	JANE	Jahr des Zeitraums

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
29-32	4	VNNE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge beginnen.
33-36	4	BSNE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen; es ist der Tag anzugeben, an dem die Geldbezüge enden.
37-41	5	EGNE	„00000“
42-49	8	BBNR	Betriebsnummer
50	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
51-62	12	PSKZ	Personenkennziffer ¹⁾
63-71	max. 9	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt ¹⁾
72-80	9	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)

¹⁾ Die Stellen 51-71 können bei Rückfragen von Bedeutung sein.

14. Berichtigung/Stornierung einer Meldung des Trägers der Krankenversicherung über unständig und kurzfristig Beschäftigte

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 35
15-16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
Es wurden zuletzt übermittelt:			
17-18	2	JAAE	Jahr des Zeitraums
19-22	4	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23-26	4	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27-31	5	EGAE	Entgelt in vollen DM
32	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
Es waren zu übermitteln:			
33-34	2	JANE	Jahr des Zeitraums
35-38	4	VNNE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
39-42	4	BSNE	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
43-47	5	EGNE	Entgelt in vollen DM
48-72	25	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
73-80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

15. Beitragslose Zeiten

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 40

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form für Rentenversicherung der Arbeiter: OX für Rentenversicherung der Angestellten: X = A X = B
17–18	2	ZTAT	Art der Zeit: Tatbestände im Sinne des § 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG: nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Paragraphen = 51 nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Paragraphen = 52 nach Abs. 1 Nr. 3 dieser Paragraphen = 53 nach Abs. 1 Nr. 4 b dieser Paragraphen Schulbildung (ausgenommen Fach- und Hochschulausbildung) = 54 Fachschulbildung = 56 Hochschulbildung = 57 nach Abs. 1 Nr. 2 a dieser Paragraphen = 58 nach Abs. 1 Nr. 4 a dieser Paragraphen = 59
19	1	MM	Merkmal über Abschluß der Lehrzeit, Fach- oder Hochschulausbildung: ohne Abschluß = 0 mit Abschluß = 1 bei anderen Zeiten = 0
20–25	6	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
26–31	6	BS	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
32–46	15	ZTAT/MM/ VN/BS	Ggf. weitere beitragslose Zeiten
47–61	15	PSNR	zur Verfügung der Krankenkassen bzw. des Arbeitsamtes
62	1	BK	ohne Inhalt (Leerstelle)
63–71	max. 9	FMNA	Familienname des Versicherten, ggf. auf die ersten neun Stellen begrenzt
72	1	RN	Anfangsbuchstabe des Rufnamens
73–80	8	KKNR/AANR	Betriebsnummer der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse oder des zuständigen Arbeitsamtes

16. Berichtigung/Stornierung beitragsloser Zeiten

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1–12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13–14	2	SK	Satzkennzeichen = 45
15–16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OX für Rentenversicherung der Arbeiter: X = A für Rentenversicherung der Angestellten: X = B
			Es wurden zuletzt übermittelt:
17–18	2	ZTATAE	Art der Zeit ¹⁾
19	1	MMAE	Merkmal ²⁾
20–25	6	VNAE	Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
26–31	6	BSAE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
			Es waren zu übermitteln:
32-33	2	ZTATNE	Art der Zeit ¹⁾
34	1	MMNE	Merkmal ²⁾
35-40	6	VNNE	Zeitraum im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
41-46	6	BSNE	Zeitraum im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
47-80	wie im Datensatz Nr. 15		

¹⁾ Tatbestände im Sinne des § 1259 RVO, § 36 AVG, § 57 RKG:

nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Paragraphen	= 51
nach Abs. 1 Nr. 2 dieser Paragraphen	= 52
nach Abs. 1 Nr. 3 dieser Paragraphen	= 53
nach Abs. 1 Nr. 4 b dieser Paragraphen	
Schulausbildung	
(ausgenommen Fach- und Hochschulausbildung)	= 54
Fachschulausbildung	= 56
Hochschulausbildung	= 57
nach Abs. 1 Nr. 2 a dieser Paragraphen	= 58
nach Abs. 1 Nr. 4 a dieser Paragraphen	= 59

²⁾ Merkmal über Abschluß der Lehrzeit, Fach- oder Hochschul-

ausbildung:	
ohne Abschluß	= 0
mit Abschluß	= 1
bei anderen Zeiten	= 0

17. Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer und Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1-12	12	ITVSNR ¹⁾	Interimsversicherungsnummer
13-14	2	SK	Satzkennzeichen = 53
15-16	2	BRNRAD	Bereichsnummer des Absenders 00 = Seekrankenkasse oder Bundesknappschaft 83 = Bundesverband der Ortskrankenkassen 84 = Bundesverband der Betriebskrankenkassen 85 = Bundesverband der Innungskrankenkassen 86 = Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. 87 = Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
17	1	UBKZ	Übermittlungsrichtung: 8 = KV-Weiterleitungsstelle zur DSRV oder zur BfA 9 = DSRV oder BfA zur KV-Weiterleitungsstelle
18	1	GDVSAN	Grund Versicherungsanstalt V = Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer
19	1	GDDSRV	Grund Datenstelle der deutschen Rentenversicherung (DSRV): 0 = KV-Weiterleitungsstelle meldet H = Rückmeldung durch DSRV oder BfA
20	1	MMRT	Rentnermerkmal: 0
21	1	MMSH	SVN-Heftausstellung: 0 = kein SVN-Heft
22	1	MMKT	Kontostand: 0
23-25	3	SA	Staatsangehörigkeit gem. Anlage 1 IV
26	1	MMLB	Lebensmerkmal: 0 = Versicherter lebt oder Tod nicht bekannt

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
27–XX	max. 241	NAGBOTAX ²⁾	Personalien mit 8 Sternen; unmittelbar anschließend:
	2	BRNR	Bereichsnummer der für die Vergabe zuständigen Versicherungsanstalt (BRNR 50–69 = BfA)
	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse
	10	ZE	Zeichen des Absenders
	12	VSNRZH	VSNR, die vergeben oder ermittelt wurde (Feld enthält Blank, wenn Datensatz von KV-Weiterleitungsstellen übermittelt wird)
	1	VSAT	0 = Pflichtversicherter 1 = freiwillig Versicherter 2 = Versicherungspflichtiger Selbständiger 3 = nicht versichert
	3	GBLD ³⁾	Geburtsland gemäß Anlage 1 IV
	16	ILVSNR ³⁾	ausländische VSNR

Anmerkungen:

Zu 1) Interimsversicherungsnummer
Aufbau

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1– 2	2	BRNR	Bereichsnummer des Absenders (s. Feld BRNRAD)
3– 8	6	GBDT	Tag, Monat, Jahr jeweils 2stellig
9	1	Alpha	Erster Buchstabe des Familien- bzw. Geburtsnamens
10–11	2	SN	00 = männlicher Versicherter 50 = weibliche Versicherte
12	1	PZ	0

Zu 2) NAGBOTAX

Das Feld ist wie folgt aufgebaut:

Name gem. Anlage 1 II

Geburtsname

Stern*

Geburtsort

Komma, (zugelassenes Sonderzeichen)

Geburtsland

Stern*

Anschrift gem. Anlage 1 III

Zu 3) GBLD und ILVSNR

Der Datensatz endet nach dem 1stelligem Feld „VSAT“, wenn die Staatsangehörigkeit im Feld SA (Stellen 23 bis 25) nicht 124 = Belgien, 126 = Dänemark, 129 = Frankreich, 168 = Großbritannien und Nordirland, 135 = Irland, 137 = Italien, 143 = Luxemburg oder 148 = Niederlande lautet.

Ansonsten sind – soweit bekannt – in den Feldern GBLD und ILVSNR das Geburtsland und die VSNR des Heimatlandes anzugeben.

18. Nachlaufsatz

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1- 4	4	Nachlaufsatz	Wort NCSZ
5	1	Folgenummer	laufende Nummer der folgenden Magnetbandrolle, durchnummeriert von 2 bis 9. Befinden sich sämtliche Daten auf einer Rolle, ist „0“ anzugeben. 0 erscheint auch auf der letzten Rolle.
6-11	6	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze auf diesem Magnetband ohne Vor- und Nachlaufsatz
12-22	11	Entgeltsumme	Summe aller auf diesem Magnetband angegebenen Entgelte in vollen DM; bei Datensätzen Nr. 12 (SK = 33) und 14 (SK = 35) ist das alte Entgelt zu subtrahieren und das neue Entgelt zu addieren.
23-30	8	Absender	Betriebsnummer des Absenders
31-80	50	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)

Anlage 3

I. Allgemeines

Kennsätze und Dateianordnung richten sich nach DIN 66 029. Auf einer Magnetbandrolle ist nur eine Datei zugelassen. Es gelten Anlage 1 – ohne Satz 1 – und Anlage 2.

II. Format und Inhalt der Kennsätze

Band-Anfangskennsatz (VOL 1)

St	Feldname	L	Feldinhalt
1-3	Kennsatzname	3	VOL
4	Kennsatznummer	1	1
5-10	Bandkennzeichen	6	„a“-Zeichen. Vom Eigentümer fest zugeordnet, um das Band zu kennzeichnen.
11	Zugriffsvermerk	1	Zwischenraum
12-37	Reserviert für spätere Normierung	26	Zwischenraum
38-51	Eigentümer-Kennzeichnung	14	„a“-Zeichen. Identifiziert den Eigentümer des Bandes.
52-79	Reserviert für spätere Normierung	28	Zwischenraum
80	Normvermerk	1	Kennung (wird vom Betriebssystem eingesetzt)

Erster Datei-Anfangskennsatz (HDR 1)

St	Feldname	L	Feldinhalt
1-3	Kennsatzname	3	HDR
4	Kennsatznummer	1	1
5-21	Dateiname	17	„a“-Zeichen. Vom Urheber zugewiesen, um die Datei zu kennzeichnen.
22-27	Dateimengenkennzeichen	6	„a“-Zeichen. Kennzeichnet die Dateimenge, zu der diese Datei gehört (identisch mit Bandkennzeichen von VOL 1, wenn Datei aus einer Spule besteht).
28-31	Dateiabchnittsnummer	4	0001
32-35	Dateifolgenummer	4	0001
36-39	Generationsnummer	4	0001
40-41	Versionsnummer	2	„n“-Zeichen. Unterscheidet die aufeinanderfolgenden Wiederholungen einer Generation.
42-47	Erstellungsdatum	6	Ein Zwischenraum, gefolgt von zwei „n“-Zeichen für das Jahr, gefolgt von drei „n“-Zeichen für den Tag (001 bis 366) des Jahres.
48-53	Verfallsdatum	6	Ein Zwischenraum, gefolgt von zwei „n“-Zeichen für das Jahr, gefolgt von drei „n“-Zeichen für den Tag (001 bis 366) des Jahres.

St	Feldname	L	Feldinhalt
54	Zugriffsvermerk	1	Zwischenraum
55-60	Blockzähler	6	000000
61-73	System-Code	13	„a“-Zeichen. Kennzeichnet das Betriebssystem, durch das die Datei erzeugt wurde (siehe Anmerkungen zur Anwendung). Die Kennzeichen der Betriebssysteme sind zum Zeitpunkt der Ausgabe dieser Norm nicht festgelegt.
74-80	Reserviert für spätere Normierung	7	Zwischenraum

Zweiter Datei-Anfangskennsatz (HDR 2)

St	Feldname	L	Feldinhalt
1-3	Kennsatzname	3	HDR
4	Kennsatznummer	1	2
5	Satzformat	1	F = feste Länge im Verkehr der Arbeitgeber mit der Krankenversicherung; im übrigen D = variable Länge
6-10	Blocklänge	5	„n“-Zeichen. Gibt die maximale Anzahl der Zeichen je Block an.
11-15	Satzlänge	5	„n“-Zeichen. Spezifiziert die Satzlänge in Verbindung mit dem Satzformat (St 5).
16-50	Reserviert für das Betriebssystem	35	„a“-Zeichen. Es ist nicht beabsichtigt, dieses Feld beim Datenaustausch auszunutzen.
51-52	Pufferverschiebung	2	„n“-Zeichen. Gibt die Länge (in Zeichen) eines zusätzlichen Feldes an, das am Anfang eines jeden Datenblockes eingefügt ist.
53-80	Reserviert für spätere Normierung	28	Zwischenraum

Erster Datei-Endekennsatz (EOF 1)

St	Feldname	L	Feldinhalt
1-3	Kennsatzname	3	EOF
4	Kennsatznummer	1	1
5-54	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1	Insg. 50	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1
55-60	Blockzähler	6	„n“-Zeichen. Gibt die Anzahl der Datenblöcke nach der vorhergehenden Datei-Anfangskennsatzgruppe an. Dieser Zähler schließt also Kennsatzblöcke und Bandmarken nicht ein.
61-80	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1	Insg. 20	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 1

Zweiter Datei-Endekensatz (EOF 2)

St	Feldname	L	Feldinhalt
1-3	Kensatzname	3	EOF
4	Kensatznummer	1	2
5-80	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2	insg. 76	gleich den entsprechenden Feldern in HDR 2

III. Dateianordnung

Kensätze und Daten sind wie folgt anzuordnen:

Band-Anfangskensatz (VOL 1)
Erster Datei-Anfangskensatz (HDR 1)
Zweiter Datei-Anfangskensatz (HDR 2)
Bandmarke
Vorlaufsatz (Anlage 2 Nr. 1)
weitere Datensätze (Anlage 2 Nr. 2-17)
Nachlaufsatz (Anlage 2 Nr. 18)
Bandmarke
Erster Datei-Endekensatz (EOF 1)
Zweiter Datei-Endekensatz (EOF 2)
Bandmarke
Bandmarke

Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung

Vom 30. Mai 1980

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kindern von Ausländern, die sich rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefolgt sind und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben oder
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen haben oder
3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4, die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Zitat „des Absatzes 6“ durch „des Absatzes 7“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 5 wird das Zitat „Absatz 3“ durch „den Absätzen 1, 2 oder 3“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(6) Die Zeiten des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 werden auf die Frist von fünf Jahren (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3) nicht angerechnet.“

f) Im neuen Absatz 7 wird das Zitat „Absätze 1 und 3“ durch „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 3“ durch „§ 2 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3“ und in Satz 3 das Zitat „§ 2 Abs. 6“ durch „§ 2 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist die Arbeitserlaubnis auf die Dauer der Ausbildung zu beschränken. Gleiches gilt für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.“

c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Arbeitnehmer sich länger als sechs Monate oder die Arbeitnehmerin anlässlich der Geburt eines Kindes sich länger als acht Monate außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufhält oder“.

b) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorzeitig aufgelöst wird.“

4. In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird das Zitat „Abs. 4 und 5“ durch „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Arbeitserlaubnisverordnung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1095/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 998/80 zur Durchführung einer spezifischen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen am Ende des Wirtschaftsjahres 1979/80	3. 5. 80	L 114/30
5. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1103/80 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Indien	6. 5. 80	L 115/5
5. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1104/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich der Zahlungsfristen für Butter und Magermilchpulver, die von den Interventionsstellen angekauft werden	6. 5. 80	L 115/8
Andere Vorschriften		
14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 944/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/29
14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 945/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Teppiche aus groben Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 142 (Kennziffer 1420), mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/30
14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 946/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer der Tarifstelle 82.09 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2788/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/32
14. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 947/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 113 (Kennziffer 1130), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/33
17. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 948/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schaf- und Lammleder, ... anderes, der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/35
17. 4. 80 Verordnung (EWG) Nr. 949/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	18. 4. 80	L 101/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 351. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. April 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 89 vom 13. Mai 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.